

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Soziologie = Revue suisse de sociologie = Swiss journal of sociology
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Soziologie
Band:	24 (1998)
Heft:	2
Artikel:	Jenseits der Konversation : zur Konzeptualisierung von Asylhörungen anhand der ethnographischen Analyse ihrer Eröffnung
Autor:	Scheffer, Thomas
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-814268

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**JENSEITS DER KONVERSATION –
ZUR KONZEPTUALISIERUNG VON ASYLANHÖRUNGEN
ANHAND DER ETHNOGRAPHISCHEN ANALYSE
IHRER ERÖFFNUNG¹**

Thomas Scheffer
Universität Osnabrück

Die Anhörung der Asylbewerber vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAfI) ist eine spezialisierte und vielschichtige Konversation. Folgende soziologische Eigenschaften einer Anhörung lassen sich konstatieren:

- Zunächst ist die Funktion der Anhörung im Asylverfahrensrecht (AsylVfG) definiert. In der Anhörung muß der Asylbewerber *alle* Verfolgungstatbestände vorbringen. Was hier nicht zur Sprache kommt, muß von der Behörde als „verspätetes Vorbringen“ auch nicht im Bescheid berücksichtigt werden.
- Die Anhörung ist für den Soziologen auf den ersten Blick eine face-to-face-Interaktion. Es treffen sich in der Regel drei Personen in einem Büro. (Im Fall der ethnographischen Beforschung tritt der Beobachter hinzu, der offiziell als Praktikant eingeführt wird). Einzelne haben sich nie zuvor gesehen und werden sich auch danach nicht wiedersehen (der Bewerber alle anderen); andere treffen sich regelmäßig seit geraumer Zeit (Dolmetscher-Entscheider); wieder andere erhalten die Möglichkeit, sich vorab in einem Vorgespräch bekanntzumachen (Dolmetscher-Bewerber) oder zu koordinieren (Dolmetscher-Entscheider). Die einmalige Zusammen-Setzung dauert ca. 2–4 Stunden.
- Für Linguisten und Sprachsoziologen trägt die Anhörung deutliche Merkmale einer „Zwangskommunikation“ (Schütze, 1978) oder „verzerrten Kommunikation“ (Habermas, 1984, 247 ff.). Wie in Gerichtsverhandlungen, Tribunalen oder Prüfungen finden sich strikte Frage-Antwort-Verteilungen sowie ganze Prüf-Schemata (vgl. Holly, 1981) mit entsprechenden Asymmetrien. Es wird in diesen Prüfungssituationen gefragt, damit der Andere etwas verrät (vgl. Bender und Nack, 1995); es wird geantwortet, um dem Anderen etwas

1 Die Grundlage zu diesem Kapitel bietet mein Vortrag auf der Frühjahrstagung '97 („Hier und jetzt und Andernorts“. Wo findet das Soziale statt?“) der Sektion für Sprachsoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Den Diskussionsteilnehmern – insbesondere Jörg Bergmann und Hubert Knoblauch – bin ich für Anregungen zu Dank verpflichtet. Für eine orientierende Kritik danke ich vor allem Stefan Hirschauer, dem Bielefelder Kolloquium zur empirischen Kultursoziologie sowie dem Graduiertenkolleg zur Migrationsforschung in Osnabrück.

Vorteilhaftes vorzuführen und vorzuenthalten (vgl. Goffman, 1970, 18). Die bloße Aussageverweigerung stellt für den Antragsteller, anders als für Beschuldigte (vgl. Schröer, 1992), keine Option dar.

– Doch die Anhörung ist nicht einfach eine Art Verhör. Es verhält sich noch komplizierter. In der Analyse des Dolmetschens hat sich gezeigt, daß eine Sprachbarriere (vgl. Scheffer, 1997b) das Geschehen prägt. Alle Äußerungen der Parteien – Bewerber und Entscheider – müssen, um Bedeutung zu erlangen, von einem Dolmetscher übersetzt werden. Nur am Rande war bislang von einer weiteren Barriere die Rede: vom Verschriftlichen. Alle Äußerungen müssen demnach, um für das Verfahren Bedeutung zu erlangen, vom Entscheider protokolliert werden.

Die Anhörung scheint aufgrund der genannten Eigenschaften dazu angetan, methodologische Überlegungen zur Analyse von sozialen Situationen anzustellen. Ziel der folgenden Rekapitulation der Anhörungseröffnung ist es, ein Situationskonzept zu entwerfen, das offen ist für die praktischen Maßgaben und Orientierungen der Asylanhörung.

Die ausgiebige Analyse von Eröffnungen ist für qualitative Forschungen obligatorisch. Zum Eintritt in die Interaktion, so das naheliegende Kalkül, verständigen sich die Akteure über eine gemeinsame und verbindliche Situationsdefinition. Die Anfänge von Interaktionen werden dabei je nach Methode unterschiedlich behandelt:

Die *objektive Hermeneutik* wählt die erste verfügbare Selektion in einem Möglichkeitsraum anhand vertexteter Äußerungen oder schriftlich-verfaßter Dokumente (z. B. zur Analyse von Interviews, Protokollen oder Politikerreden). Sie muß nicht unterstellen, daß es sich hier um einen Anfang handelt. Sie garantiert, die relevante Vor-Geschichte aus dem vorliegenden Text zu entschlüsseln – auch wenn diese nur als latente Struktur zwischen den Zeilen steckt. Anhand der ersten Aussagen zeigt sie, welche Selektionen aus einem Möglichkeitsraum getroffen werden und bereits getroffen wurden.²

2 „Das Schegloffsche Modell zwingt in der Tat dazu, die gesprächseröffnenden Akte besonders auszuzeichnen, weil für sie besondere Regeln gelten. Aus der Sicht dieses Modells müßten wir den Gesprächseröffnungen besondere Bedeutung beimessen, weil in ihnen der weitere Verlauf einer konkreten Interaktion präjudiziert wird. Wir haben jedoch den Eindruck, daß das, was Schegloff untersucht, mit dem Grad der Individuierung und der sozialen ‚Länge‘ der Geschichte eines Interaktionssystems an Bedeutung abnimmt, weil die Eröffnung der Interaktion schon lange stattgefunden hat und nicht mehr jeweils neu vorgenommen werden muß. In individuierten Systemen sind Wiederaufnahmen von Gesprächen gewissermaßen jeweils Erinnerungen an die ein für allemal eröffnete Interaktion mit allen daraus folgenden Verpflichtungen. Man müßte von hierher die Unterschiede der Gesprächseröffnungen in formalisierten, rollenartig organisierten Interaktionen sowie hoch typisierten, informellen Interaktionen zwischen Fremden (social encounters) einerseits und Gesprächsanfängen zwischen

Die *Konversationsanalyse* betrachtet den Anfang einer sozialen Situation als einen formal-ausgezeichneten Zug, der nach spezifischen Regeln organisiert wird. Sie untersucht dann, mittels welcher Methoden kompetente Gesellschaftsmitglieder diese Anfänge für einander beobachtbar machen und gemeinsam herstellen. Anfänge sind also gemeinsame, sozial-gültig-gemachte Produkte, die durch bestimmte aufeinanderfolgende Züge gekennzeichnet sind (vgl. Sacks u. a., 1974). Die Konversationsanalyse kann zeigen, wie bestimmte Konversationen (ein Tischgespräch, ein Klatsch oder ein Witz) per Eröffnung und Reaktion gemeinsam etabliert werden.

Die vorliegende *ethnographische Verfahrens- oder Prozeßanalyse* (vgl. Cicourel, 1968; Wolff, 1983; Knorr, 1991; Hirschauer, 1993) untersucht die Ermöglichung sozialer Situationen anhand ihrer Eröffnungen sowie im Vor- und Nachgang derselben: anhand der Situationseröffnung, weil gerade hier wesentliche Rahmungen geleistet werden; anhand des Vor- und Nachgangs, weil Situationen nicht allein schon aus sich heraus – ohne ein Hintergrundwissen – erschlossen werden können (vgl. Cicourel 1992). Zur Klärung der Bezugnahmen wird im umliegenden Material³ Ausschau gehalten. Erst indem das situative Geschehen so gewichtet und historisiert wird, lässt sich der Frage nachgehen, was hier eigentlich vor sich geht.

Im folgenden wird kontrastiv zur ethnographischen Beschreibung der Eröffnung das Situationskonzept der Konversationsanalyse durchgespielt. Hierzu liegen eine Reihe aufschlußreicher Arbeiten (vgl. Atkinson und Drew, 1979; Moerman, 1988; Drew, 1992; Wolff, 1996) zu Gerichtsverhandlungen vor. Abweichend vom konversationsanalytischen Situationskonzept wird eine adäquate Konzeptualisierung für die Anhörung als Verfahrensstation skizziert. Es ergibt sich folgende Gliederung:

Mitgliedern überdauernder, partikularer Interaktionssysteme andererseits empirisch prüfen“ (Oevermann u. a., 1979, 433).

3 Die Analyse der Asylanhörungen bezieht sich auf Berichte der Teilnehmer, Beobachtungsmitschriften, nachträgliche Protokolle, Tonbandaufzeichnungen, Felddokumenten sowie im Feld gemachte Erfahrungen. Die Materialgrundlage erscheint damit ungleich vielgestaltiger als die der Konversationsanalyse. Doch wo die Konversationsanalyse schon fast-fertiges Material in Form von Ton-Konserven mitbringt und hieraus Transkripte und Analysen fabriziert, bleibt der Ethnograph auch nach der Heimkehr fortwährend mit der Produktion von solchen Materialien beschäftigt, die den Erfahrungsschatz preisgeben. Die Feldnotizen geben hierbei lediglich Anstöße, um Erfahrungen auszuformulieren (vgl. Amann und Hirschauer, 1997). Meine Entscheidung, selbst Tonaufnahmen zu erstellen und daraus Transkripte zu fertigen, ist solchen Anstößen geschuldet. Was in der Anhörung vor sich geht, ist im wesentlichen sprachlicher Natur und kann durch Mitschriften oder Gedächtnisprotokolle in seinem Detailreichtum überhaupt nicht erfaßt werden. Auch die Entscheidung, alle möglichen Felddokumente beizubringen bzw. nachzufordern, entstammt den Materiallücken (vgl. Garfinkel, 1967), die sich zeigen, wenn ex post neue Fragen ans Material herangetragen werden.

1. Zunächst wird die Eröffnung sowie der Vorgang der Anhörung beschrieben, wobei nicht nur verbale Äußerungen, sondern auch Vorbereitungen, Gesten, beiläufige Verrichtungen und eingesetzte Hilfsmittel berücksichtigt werden.
2. Die ersten Züge aus der Anhörungseröffnung werden analog zur Konversationsanalyse situations-immanent, d. h. mit striktem Aktualitäts- und Anwesenden-Bezug interpretiert. Es werden die mit der Situationszentrierung eingegangenen methodologischen Unterstellungen (Transparenzunterstellung, Gesprächsfixierung, methodischer Egalitarismus) herausgearbeitet und anhand der Materialien problematisiert.
3. Im dezentrierten Situationskonzept ist das Hier-und-Jetzt der Konversation nicht mehr ausschließlicher Bezugspunkt der Beiträge. Es finden sich in der Situation Rückgriffe auf Halbfertigprodukte (Importe) oder Vorgriffe auf Abwesende bzw. anschließende und erwartbare Verwertungen (Exporte). An den Produkten sind nicht alle Teilnehmer der Asylanhörung – in gleicher Weise – beteiligt.

1. Der Anhörungsbeginn

Zweifellos gibt es unzählige Möglichkeiten, die Eröffnung einer Anhörung zu beschreiben. Jeder Analytiker hat sich zu entscheiden, ob er das, was geschieht, in der Form von Beiträgen, Praktiken oder Handlungen faßt. Auch muß er entscheiden, welche Äußerungen in den Mittelpunkt gestellt werden sollen, da eine komplette Beschreibung offensichtlich unerreichbar ist. Weit weniger strittig scheint auf den ersten Blick, zu welchem Zeitpunkt eine Beschreibung eigentlich einsetzen sollte, bzw. wann das relevante Geschehen beginnt. Im folgenden wird der Beginn vorgezogen, um so die Logik der konversationsanalytischen Beschreibung umso deutlicher hervortreten zu lassen.

1.1 *Die Einstimmung des Anhörungsteams*

Ein setting lässt sich durch die Art und Weise charakterisieren, wann, wie und in welcher Folge die Teilnehmer einer Zusammenkunft „sich versammeln“ (Turner, 1976, 142; vgl. auch Moerman, 1972). Es stellt sich die Frage, durch welche Verhaltensweisen und zu welchem Zeitpunkt sich die Teilnehmer für einen Beobachter und füreinander als Teilnehmer zu erkennen geben.

Der Bewerber der Anhörung wird, gleich einem Zeugen vor Gericht, geladen. Die Terminansetzung erfolgt durch die Verwaltung des Bundesamtes. Der Entscheider wird spätestens am frühen Nachmittag über das genaue Programm des kommenden Tages in Kenntnis gesetzt. Ihm wird die Aufnahme-Akte zum Fall gereicht. Bislang sind dort lediglich die Personalien sowie Sprache, Religion und Staatsangehörigkeit des Antragstellers unter einer Aktennummer aufgeführt. Diese Daten wurden am Vortag im „kleinen Interview“ von einer Angestellten mittels Dolmetscher erhoben. Die Handreichung fällt umfangreicher aus, wenn es sich um einen Zweitantrag handelt, ein Alias-Name mit dazugehörigen Fallunterlagen vorliegt oder die Akten von Familienangehörigen beigefügt werden.

Diese formale Ankündigung wird in der Einstimmung des Anhörungsteams besprochen bzw. ausgewertet. Betrachten wir dazu das Geschehen kurz vor einer Anhörung:

„Ich glaub es wird Zeit () Dann bis später.“ Der Entscheider erhebt sich aus der lebhaften Kaffeerunde, wäscht seine Kaffeetasse ab, zahlt die 50 Pfennig in die Kaffeekasse und wendet sich zur Tür. „Kommst du auch?“, scherzt er, wohl wissend, daß sein Dolmetscher ihm schon auf den Fersen ist. Erhebt sich der Entscheider, dann ist auch für den Dolmetscher alsbald die Kaffeerunde beendet. „Trink ruhig noch aus. Sind noch 2 Minuten. Am besten du bringst dann unseren Kandidaten gleich mit.“ Auch ich habe schon auf das Startzeichen gewartet, packe meine Aktentasche und folge dem Entscheider: „Jetzt kommt erst der Kurde, nicht?“ „Der *angebliche* Kurde!“, verbessert mich der Entscheider (Gedächtnis-Protokoll).

Normalerweise gehen Entscheider und Dolmetscher zusammen zur Anhörung. Auf dem Weg wird der Dolmetscher mit einer knappen Charakterisierung in den anstehenden Fall eingestimmt. Diese knüpft an Merkmale an, die aus dem gelieferten Aktenblatt ersichtlich sind: die „angebliche“ Nationalität oder Ethnie, eine verfahrenstechnische Besonderheit (z. B. „Flughafenfall“, „Folgeantrag“, „mit Anwalt“), ein Zusatzwissen („der Bruder von dem, der letzte Woche da war“) oder eine Abweichung von der Normalpopulation (ein Ehepaar, ein Kind, ein Greis). Einher gehen diese Bezeichnungen mit Einschätzungen, ob etwas Außergewöhnliches zu erwarten ist und worin die besondere Aufgabenstellung besteht.⁴ All dies geschieht noch in Abwesenheit des Bewerbers. Erst als dieser

4 Diese kann im Detail vorliegen, wenn der Bewerber bereits von der Grenzpolizei vernommen wurde und dem Entscheider das entsprechende Protokoll vorliegt. Solche Vorab-Informationen stehen generell den Verwaltungsrichtern zur Verfügung. Sie wissen bereits, worauf der Kläger hinaus will. Entsprechend legen sie sich Strategien für die folgende Gerichtsverhandlung zurecht.

in Begleitung des Dolmetschers das Büro erreicht, ist die Runde komplett; was allerdings noch nicht heißt, daß auch sogleich begonnen würde.

Erst winkte die Entscheiderin ab: „Heut nachmittag ist nichts Interessantes mehr. Noch ein Iraker, aber ich denke, das hattest du heute morgen schon zur Genüge.“ Ich zeige mich zufrieden über die Schreibpause und ziehe mich zurück: „Und noch mal danke.“ Nur kurze Zeit später ruft sie in der Kaffeestube an, wohl wissend, daß hier die Arbeitstage mit einem Kaffeepausch beendet werden. „Du mußt sofort kommen, ich glaub DER ist echt interessant.“ Der Mann machte tatsächlich einen außergewöhnlichen Eindruck: sehr gut gekleidet, einen geöffneten Aktenkoffer vor sich, in einem Haufen Papiere wühlend, dazu die Designer-Brille und seine Angewohnheit, eine Davidoff nach der anderen zu rauchen. „Ich glaub“, so faßte die Entscheiderin ihren Eindruck zusammen, „der is Spion oder sowas“.

Aushandlungen, ob und in welcher Hinsicht ein Fall für die Forschung oder für den Entscheider interessant werden könnte, werden noch im Büro fortgeführt. Sie beziehen sich auf erste Eindrücke vom Gegenüber: dessen Erscheinung, Bekleidung, Auftreten etc. Schließlich markiert der Entscheider das Ende dieser Spekulationsphase: er zieht ein Fazit („Das muß man mal sehen!“), verweist auf die fortgeschrittene Zeit („Jetzt aber ...“) oder wendet sich nach einer Phase des Schweigens den Fallpapieren zu. Die traute Runde zerfällt kurz vor Beginn der Anhörung in stumme, vereinzelte Verrichtungen und letzte Vorbereitungen.

1.2 *Die Gesprächseröffnung*

Der Entscheider legt die Papiere mit einem „SO!“ zur Seite, nimmt Blickkontakt auf und weist mit der Rechten auf die Stühle: „Bitte, nehmen Sie doch Platz.“ Nachdem sich beide Gäste gesetzt haben, fährt er fort die Papiere zu studieren. Wenig später wendet er sich erneut den Beiden zu: „Ja () ich bin Herr Schulze, ich entscheide hier über Ihren Asylantrag.“ Der Bewerber nickt freundlich zurück, noch bevor der Dolmetscher mit seiner Übersetzung geschlossen hat.

Der Entscheider stellt sich mit seinem Nachnamen und in seiner Funktion vor. Anders als der Dolmetscher, nimmt er keinen näheren Kontakt zum Bewerber auf: kein Händedruck, kein Small-talk, kein Tausch von Höflichkeiten, wie sie zwischen Dolmetscher und Bewerber üblich sind. Der Bewerber grüßt zurück, indem er dem Entscheider zunickt oder zulächelt, während der Dolmetscher die Begrüßung übersetzt. Er reicht ohne Aufforderung, ähnlich einer Visiten-

karte, seinen Heimausweis. Sogleich wendet sich der Entscheider wieder seinem Arbeitsplatz zu und beeilt sich, die letzten Vorbereitungen zu treffen.

Einige Entscheider sind beim Eintritt von Dolmetscher und Bewerber in Erklärungen für den Ethnographen vertieft. Erst jetzt werden sie an die ausstehenden Vorbereitungen erinnert und beeilen sich, zum Schluß zu kommen. Andere sind bereits sortiert und können sogleich mit den Formalia beginnen. Entsprechend uneinheitlich müßte hier die sequentielle Positionierung der Vorbereitungen ausfallen. Mal ist sie zugleich öffentlicher Bestandteil der Situation, mal ist sie Bestandteil einer Hinterbühnenaktivität. Ich habe die erste Variante gewählt, weil die Entscheider keine Skrupel verraten, ausstehende Verrichtungen vor den Augen der Gäste zu erledigen. Allerdings werden spezielle Unterlagen vor dem Bewerber verborgen. Den Ordner mit den Länderinformationen, die Akte mit dem Alias-Namen oder den Stadtplan der angegebenen Heimatstadt hat sich der Entscheider auf herausgezogenen Schreibtischschubladen zurechtgelegt.

Zusätzlich zur Sichtung der dünnen Fallakte richtet der Entscheider seine Aufmerksamkeit auf das Diktaphon. Er zieht eine neue Cassette aus der Schublade, steckt sie in das Laufwerk und läßt die Cassette kurz vor- und zurückspulen. Zufrieden mit dem Mechanismus spricht er ein Paar Worte in das Mikrophon, während er die seitlich angebrachte Aufnahmetaste drückt und sie während er spricht gedrückt hält: „Guten Morgen Ihr Lieben, hier gibt's wieder neue Arbeit!“ oder „Montag, der siebenundzwanzigste dritte. Einzelentscheider Schulze. Bitte schreiben Sie.“ Wieder werden die Knöpfe bedient: die Aufnahme-Taste wird losgelassen, die Rückspultaste gedrückt, die Abspiel-Taste festgehalten. Die letzten Worte der kurzen Ansprache ertönen nun dumpf aus dem kleinen Lautsprecher der Station: „.... wieder neue Arbeit“; „.... itte schreiben Sie“. Unmittelbar nach dem letzten Wort der Rede läßt der Entscheider die Abspieltaste los. Das Band stoppt mit einem „Klack“.

Der Entscheider wendet sich einer Reihe von Papieren zu. Als da wären:

- das *Aktenvorblatt*, auf dem noch gestern im „kleinen Interview“ die Personalien mit Geburtsdaten, Nationalität, Sprache und Religion sowie ein Aktenzeichen festgehalten wurden;
- der *Anhörungsbogen*, auf dem die Namen der Anwesenden, das Datum sowie Beginn und Ende der Anhörung aufgeführt sind;
- die *Checkliste* mit den aufgetragenen und abzuhakenden Tätigkeiten: Personalien kontrolliert, Dokumente erfragt, Belehrung erteilt, Gesundheitszustand erfragt, Anhörungssprache geklärt.

Das Aktenvorblatt reicht der Entscheider dem Dolmetscher. Dieser weiß offenbar ohne weitere Erläuterung, was damit zu tun ist. Mit einem Stift geht er

zusammen mit dem Bewerber die einzelnen Angaben durch. Selber macht er sich daran, die Formulare auszufüllen und abzuzeichnen. Im eingespielten Anhörungsteam aus Entscheider und Dolmetscher sind die Aufgaben bereits verteilt. Delegationen funktionieren mittels weniger Gesten. Der Dolmetscher weiß, was jetzt zu tun ist – der Entscheider weiß, wo Erläuterungsbedarf besteht. Allein das „O.K.“ des Dolmetschers bestätigt die bisherige, aktenkundige Version der Bewerber-Feststellungen, wie sie im „kleinen Interview“ erhoben wurde. Üblich ist es ebenso, zumindest einzelne Aufgaben und Ergebnisse zu explizieren. Hierzu ein Transkriptauszug⁵:

- D <Ankara
 E <Aha, aha oh, das wird interessant, ja. Sehr gut. Da dann sind wir vor 12 fertig, das sag ich dir jetzt schon, okay, also be=lehrst
 D Eh
 E # du bitte
 D () *****
 E Und keinen Anwalt
 D Keinen Anwalt, gesundheitlich sehr gut
 E >Mhm
 D >gut drauf, ja das is alles

Das Anhörungsteam aus Entscheider (E) und Dolmetscher (D) achtet darauf, daß alle formalen Punkte abgehandelt sind.

Nach der Bestätigung des Dolmetschers greift der Entscheider zum Mikrofon und spricht:

- E Aktenzeichen E 3654260-303 Weiteres entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Anhörungsbogen Absatz Es erscheint der Antragsteller komma ausgewiesen durch den Ausweis der ZAST Irgendwo Punkt. Absatz Blocksatz 23
E Auf die Frage Doppelpunkt ich bin gesundheitlich in der Lage zu meinem Asylantrag Stellung zu nehmen Punkt Absatz Frage (Klack)

1.3 Die Eröffnungsfrage

Der Entscheider wendet sich nun dem Bewerber zu. Seine Blicke nehmen Kontakt auf, so als sei dessen Äußerung – wie in einem deutschsprachigen Gespräch – direkt an ihn gerichtet. Der Entscheider bedient wiederum die Knöpfe des Mikrofons und fragt, während er den Aufnahmeknopf gedrückt hält:

5 Die Transkriptsymbole und -abkürzungen werden am Ende des Textes erläutert. Statt der üblichen Einrückungen wurden hier spezielle Symbole verwendet, die anzeigen sollen, wo Gesprächszeuge direkt aneinander anschließen oder sich überlappen.

E Absatz Frage Schildern Sie mir jetzt bitte komma wie Sie nach Deutschland gekommen sind Fragezeichen Absatz Antwort Doppelpunkt

Erst nachdem die Präliminarien in der Begegnung abgehandelt sind, beginnt das, was die Beteiligten unter der eigentlichen Anhörung verstehen: das Fragen und Antworten zwischen Bewerber und Entscheider. Die Eröffnungsfrage ist ein unmißverständliches Startzeichen, daß es jetzt „richtig losgeht“. Es gilt nun für alle Beteiligten, sich auf das neue Handlungsspiel einzustellen und eine andere Gangart einzuschlagen (vgl. Goffman, 1981c).

In den meisten Fällen wird die Eröffnungsfrage direkt nach dem Einleitungsdictat gestellt und zugleich auf Band gesprochen. Es sind aber auch andere Abläufe üblich, z. B. solche, die zunächst zwischen Einleitungsgespräch und Einleitungsdictat trennen:

E (reicht dem D die korrigierten Personalien) Hier muß noch mal einmal unterschrieben werden. ()

D *****

B (unterschreibt und blättert in den Papieren)

E Das reicht danke (D lacht und läßt sich vom B den unterzeichneten Anhörungsbogen zurückgeben.) () Sie haben bei Ihrer Antragstellung angegeben, nicht im Besitz von Personalpapieren zu sein. Aus welchen Gründen konnten Sie keine Personalpapiere aus Ihrem Heimatland mitnehmen.

D *****

B *****

D Ich hatte nicht die Zeit

E Guten Morgen bitte melden Sie folgendes Protokoll Aktenzeichen E 2084 215246 nach Blocksatz 23 bitte folgenden Text Frage Doppelpunkt Sie haben bei Ihrer Antragstellung vor dem Bundesamt angegeben Komma daß Sie nicht im Besitz von Personalpapieren sind Punkt Aus welchen Gründen konnten Sie aus Ihrem Heimatland keine Personalpapiere mitnehmen Fragezeichen Absatz Antwort Doppelpunkt Ich hatte nicht die Zeit dazu Komma Personalpapiere mitzunehmen Punkt Absatz Frage Doppelpunkt Wann und auf welche Weise haben Sie denn letztmalig Ihr Heimatland verlassen Fragezeichen Absatz Antwort Doppelpunkt

Der Entscheider spricht hier zunächst die Eröffnungsfrage nur in den Raum bzw. als Übersetzungsauftrag für den Dolmetscher. Erst nachdem er eine – offenbar zufriedenstellende – Antwort erhalten hat, erledigt er das Diktat. Und zwar erledigt er es in einem Zuge. Er rasselt die Einleitungsformulierungen wie auswendig gelernt herunter. Ohne (das Mikro) abzusetzen, ohne Selbstkorrektur, ohne Stottern oder Unterbrechung spricht er den gesamten Block – Vorbereitungsformel plus Eröffnungsfrage – für das Protokoll. Dieses „Spre-

chen wie gedruckt“ ist nur möglich, wenn der Entscheider sich statt auf die Begegnung nun auf das Aufsagen konzentriert. Dazu wird der Blick vom Besuch abgewandt und auf den Boden, aus dem Fenster, sprich: ins Leere gerichtet.

An dem letzten Transkriptausschnitt wird deutlich, daß die Position des Einleitungsdiktats in der Anhörung variiert: es kann noch nach der Eröffnungsfrage, muß aber auf jeden Fall noch vor dem Diktat der Eröffnungsfrage erfolgen. Der Belehrungstext (diktiert als „Blocksatz 23“) hat im Protokoll, unabhängig von der Wahl zwischen diesen Abläufen, seinen festen Platz am Anfang des Textes. Mündliche und schriftliche Bezüge fallen offenbar auseinander und verweisen aufeinander.⁶

2. Eine immanente Interpretation der Eröffnung

Die beschriebene Szene läßt sich immanent interpretieren als kollektive Herstellung einer Gesprächssituation. Die Anhörung wird demnach sowohl durch verbale wie durch nonverbale Beiträge (vgl. Atkinson und Drew, 1979, 85–87) vorbereitet, die sich wiederum in ihrer sequentiellen Organisation und Verknüpfung studieren lassen. Die Eingangsbeiträge rahmen das Folgende: verteilen Rechte und Pflichten, etablieren Teilnehmerrollen, setzen Normen und legitimieren Zumutungen. In der Eröffnung wird beobachtbar gemacht, was in der Folge voneinander erwartet werden kann und darf. In diesem Sinne bietet die beschriebene Eröffnung eine ganze Reihe von organisierten und organisierenden Zügen, die anhand ihrer Funktion für die Konversation bestimmt werden können. Für eine solche immanente Analyse ist evident, wo der Beginn der Anhörung gesucht werden muß: eröffnet wird die Anhörung mit dem ersten öffentlichen Beitrag; also mit dem Beitrag, der an alle Veranstaltungsteilnehmer gerichtet ist und von diesen bestimmte Reaktionen fordert. Diese Suche kann sich methodisch als schwierig erweisen, weil auch mittels nonverbaler Äußerungen ein Anfang gemacht werden kann, entsprechendes Material aber oft nicht zur Verfügung steht.⁷

6 Die Position der Eingangsfeststellungen analysiert auch Wolff in seiner Untersuchung zur Zeugenbelehrung in Strafprozessen, wobei er aber grundsätzlich keine Aussage über die Art und Weise der Protokollführung trifft, bzw. darüber, an welcher Stelle die Belehrung im Verhandlungsprotokoll festgehalten wird. Wolff stellt fest: „Die Zeugenbelehrung erfolgt grundsätzlich vor der Vernehmung zur Person und zur Sache“ (1995, 194). Und in einer Fußnote wird ergänzt: „Wenn eine Belehrung während oder gar nach einer Befragung vorgenommen wird, haben wir demnach eine Aktivität mit ganz anderer sozialer Bedeutung vor uns“ (1995, Fn. 9).

7 Alternativ dazu wurde hier (vgl. 1.1) der umliegende Arbeitsprozeß mit seinen notwendigen Voraussetzungen und Versicherungen in den Blickpunkt gerückt. Diese eher wissenssoziolo-

Der Anfang ist für die Konversationsanalyse also dort zu suchen, wo alle Anwesenden angehalten sind, dem Sprecher mittels entsprechender Reaktionen ihre volle Aufmerksamkeit zu signalisieren. Erst jetzt werden die fragmentierten, parallel vollzogenen Dialoge und Verrichtungen in einer kollektiven Reaktion zugunsten *einer* Konversation aufgelöst. Die Aufmerksamkeiten werden – auf einen Fokus hin – zentriert.

Atkinson und Drew (1979) beantworten die Frage nach dem Zeitpunkt der Eröffnung einer Gerichtsverhandlung konversationsanalytisch. Sie suchen nach: „[] an utterance as the first to be oriented to by everyone present“ (91 f.). Sie finden folgende Äußerung: „‘By upstanding in court for Her Majesty’s Coroner’ can be heard as marking the beginning of the hearing as a whole and, more particularly, as marking the start of a transition from a situation where several concurrent conversations were taking place to one where everyone present starts to monitor the same sequence of activities“ (90). Als zweiten Zug der Eröffnungssequenz identifizieren Atkinson und Drew das Verstummen der vielen Einzelgespräche im Gerichtssaal, womit zugleich ein differentes turn-taking-System etabliert wird. Mit dem gemeinsamen Hinsetzen der Anwesenden kommt die Eröffnungssequenz zu ihrem Ende: „[] those exhibit their understanding that the sequence of activities that was started by the first utterance has now come to an end“ (102).

Die Zentrierung übernimmt jeweils ein öffentliches Startzeichen: eine Begrüßung der Festgäste, ein Räuspern zur Beruhigung der Tischgesellschaft oder der Eintritt des Hohen Gerichts. Alle sind nun auf die institutionelle Situation als das soziale Zentrum ausgerichtet. Das „So“ des Entscheiders und die Einladung sich zu setzen wäre ein solches Eröffnungssignal. Der small-talk zwischen Dolmetscher und Bewerber wird unterbrochen und die Aufmerksamkeit auf die Veranstaltung gerichtet. Der Entscheider hat in keinem Fall Schwierigkeiten, Aufmerksamkeit zu erlangen. Der Aufwand ist sehr gering, was dafür spricht, daß Bewerber und Dolmetscher nur darauf warten, daß es endlich losgeht.

Es sollen nun weitere Sequenzen der Anhörungseröffnung immanent interpretiert werden. Die Punkte werden zur Veranschaulichung und Nutzung der konversationsanalytischen Analyse erarbeitet, also nicht nur, um sie später mit

gische Perspektive beginnt dort, wo zur Vorbereitung Informationen gereicht werden, und eine Einstimmung und Konzentration auf das Erwartete stattfindet. Der Nachteil dieser Präsentationsweise ist offenkundig: aufgrund der Zugangsmöglichkeiten eines teilnehmenden Beobachters kann der Vorlauf nur im Hinblick auf den Kreis der schon Anwesenden (Entscheider, Dolmetscher, Praktikant) erfaßt werden. Für die Einarbeitung des Bewerbers liegen lediglich Interviewdaten und Querverweise vor.

der Kritik am zentrierten Situationskonzept zu verwerfen, sondern weil sie für sich wichtige Analyseergebnisse liefern. Die immanente Analyse zeigt gemeinsame Aktivitäten im Hinblick auf eine methodische Situationskonstitution. Die Teilnehmer erscheinen als ein Ensemble, das zusammen Bedeutungen fabriziert:

- Der Entscheider sitzt schon an einem festen Platz und zeigt sich beschäftigt, wenn der Dolmetscher und der Bewerber eintreten. Ihm wird der Fall zugetragen. So ist er umstandslos als Verfahrenswalter zu erkennen. Die beiden Gäste haben keine festen Plätze. Der dem Schreibtisch des Entscheiders vorstehende Tisch ist für drei Personen bestuhlt; eine besondere Ausstattung, die etwas über den Platznehmenden verraten könnte, findet sich nicht. Die freien Plätze sind undefiniert und können nach Belieben verteilt werden. Der Ethnograph wird als „Praktikant“ auf einem Stuhl in einer Ecke des Büros postiert. Schon diese Abgeschiedenheit signalisiert, daß von seiner Seite keine aktive Teilnahme zu erwarten ist. Offensichtlich hat der Entscheider hier ein „Heimspiel“; ein Eindruck, der durch das (stille, abwartende) Platz-Nachfragen der Gäste und das (höfliche) Platz-Anbieten des Gastgebers noch bestätigt wird.
- Der Entscheider stellt sich in seiner Funktion vor („Einzelentscheider“) und mit seinem Familiennamen („Schröder“). Er meldet damit eine doppelte durchaus ambivalente Rezipientenschaft an: er ist hier von Amts wegen tätig und dem Staat/den Gesetzen verpflichtet; er ist außerdem weisungsgebunden, mit seinem Urteil ausschlaggebend und entsprechend zu überzeugen. Der Bewerber hat es mit einem konkreten Träger staatlicher Macht zu tun, mit einer „Kontaktstelle“ (Luhmann, 1964) der staatlichen Organisation. Er stellt dies fest, indem er sich komplementär dazu anhand seiner Fallgeschichte präsentiert bzw. sich als passender Gegenpart zu erkennen gibt.
- Mit der Belehrung werden unpersönliche, allgemeine Pflichten (Wahrheit, Auskunftserteilung) eingeführt, denen jeder Bewerber unter Absehung seiner Persönlichkeit unterworfen ist. Spätere Zumutungen erscheinen vor diesem, anfangs eingeführten Hintergrund als allgemein-übliche, formal-vorgeschrifte, nicht persönlich-gemeinte Forderungen. Indem der Bewerber die Pflichten zur Kenntnis nimmt und sein (Einver-)Verständnis signalisiert, realisiert er die Verpflichtung für die Situation. Er anerkennt die Spielregeln. Einige Bewerber nutzen die Eröffnung, um vorab Unzulänglichkeiten in der Selbst-Darstellung zu entschuldigen oder besonderen Kredit zu erheischen. So versucht ein Bewerber Anforderungsprofile zu senken, indem er sich vorab als Analphabet bezeichnet oder betont, daß er nie eine Schule besucht hat. Ein Bewerber beteuert, daß alles, was er im folgenden sagt, der Wahrheit entspricht.

- Der Einsatz des Diktaphons vermag dem Entscheider eine zusätzliche professionelle Autorität zu verleihen. Eine ähnliche Funktion kann das Blättern und Studieren vorliegender Akten haben, die Informiertheit bzw. Verfügung über Hintergrundinformationen anzeigt. Das Diktieren verleiht den Äußerungen eine zusätzliche Dramatik. Es geht hier nicht bloß um situativ Dahingesagtes: der Bewerber ist gehalten, die Verbindlichkeit seiner Rede einzukalkulieren. Er wird zunächst unterstellen (müssen), daß das Diktat seinen Äußerungen entspricht – auch wenn ihm das, was auf Band gesprochen wird, zunächst unbekannt bleibt. Die detaillierten Bewerber-Nachfragen zum weiteren Prozedere (Rückübersetzung, Zusendung des fertigen Protokolls), zeigen, daß dem Diktaphon – ähnlich dem Mikrophon des Interviewers – tatsächlich Aufmerksamkeit zuteil wird. Die Darstellung des Diktierens wie die Bezüge auf das Diktieren durch die Teilnehmer realisieren füreinander eine Gewichtigkeit anschließender Äußerungen.

Eine immanente Interaktionsanalyse ist freilich mit dieser Sammlung nur angedeutet. Die einzelnen Punkte bedürften einer mikroskopischen Veranschaulichung am Material, einer Präzisierung und einer Kontextierung im Fluß der Ereignisse. Jeder Punkt könnte so eine eigenständige Studie ergeben und darüber Aufschluß geben, wie z. B. eine Belehrung interaktiv beschaffen ist, wo sie genau positioniert wird und welche Varianten je nach Gesprächskontext zu beobachten sind.

Eine solche Analyse findet sich bei Wolff und Müller (1995). Sie beschreiben zunächst die Gestaltung und schließlich die Funktionen der Belehrung für die Zeugenvernehmung, bezogen auf die Einleitung der Belehrung,

„Mit einer solchen Formulierung⁸ (vgl. die regelmäßige Verwendung von „ich hab“) zeigt er (der Richter, T.S.) dem Zeugen an, daß jetzt eine offizielle Handlung folgt, bei der der Sprecher nicht als Privatperson Herr X, ja nicht einmal als der besondere Richter X handelt, sondern *als Richter X* fungiert. Als Richter ist X zu einer solchen Handlung bei jedem Zeugen verpflichtet. Die Belehrung bezieht sich daher nicht auf diese besondere Person, sondern auf sie *in ihrem Mitgliedsschaftsstatus als Zeugen*, von der ganz bestimmte kategorienbezogene Aktivitäten erwartbar sind“ (Wolff und Müller 1995, 198).

bezogen auf die Formulierung der Belehrung,

8 Wolff gibt folgende Beispiele: „Ich hab Sie zu belehren“; „also erst hab ich Ihnen zu sage“; „ja: dann hab ich Sie zunächst zu belehren“; „ich hab Sie zunächst zu belehren“.

„Hier⁹ differenziert der Richter zusätzlich zwischen einer vorsätzlichen und einer fahrlässigen Falschaussage. Auffallend ist die Veränderung sowohl in der Wortwahl als auch in der Intonation gegenüber der vorherigen Sequenz. Die Belehrung erfolgt in einer juristischen Sprache und in einer „stabreimartigen“ Form (listenartige Betonung der „fs“), die mit seiner sonstigen, eher umgangssprachlichen Sprechweise kontrastiert. Damit wird einerseits die Bedeutung des Gesagten als offizieller Text unterstrichen; andererseits dürfte die gewählte Formulierung für einen Laien nicht ohne weiteres verständlich sein. [...] (er) läßt eine Art Erläuterung folgen“ (Wolff und Müller 1995, 201 f.).

und bezogen auf den Zeitpunkt der Belehrung:

„Die Besonderheit der Belehrungssituation besteht darin, daß hier Zeugen und ihren Aussagen mit einer besonderen Form der Skepsis begegnet werden wird, die nicht die Person, sondern den Status der Zeugen betrifft. Dies scheint auch das zentrale interaktionsstrukturelle Problem zu sein, auf das sich die Belehrung bezieht. Einer solchen Interpretation entspricht die sequentielle Position der Belehrung. Da der Zeuge vor der Belehrung noch nichts gesagt hat, was unwahr sein könnte, kann die Ermahnung zur Wahrheit auch keine Reaktion des Richters auf eine unglaubliche Aussage des Zeugen in der Verhandlung sein. Mit Hilfe der Belehrung kann somit die Figur der nicht persönlich gemeinten, generalisierten allgemeinen Skepsis eingeführt werden [...]“ (Wolff und Müller 1995, 217).¹⁰

Die genannten Interpretationen haben eins gemein: sie behandeln das, was sich in der Begegnung den Anwesenden zeigt. Diese Bescheidung prägt die konversationsanalytische Materialerschließung. Nicht, was man schon vorher weiß und was generell als relevant gilt (externes Kontextwissen) führt zur Bedeutung einer Äußerung, sondern allein die kontext-immanente Feststellung der Bedeutung (im Gesprächsverlauf). Die Konversationsanalyse faßt Bedeutung als *in situ* konstituiert. Der isolierte Beitrag oder Sprechakt hat für sich allein keine Bedeutung. Eine Frage oder eine Antwort ist als solche erst im Austausch mit angefügten Beiträgen zu erkennen. Der einzelne Beitrag läßt sich derart in seiner Funktion für die Produktion und Reproduktion des

9 Er bezieht sich auf folgenden Transkriptausschnitt: „Sie sind hier bei Gericht (0,8) un müssen die Wahrheit sagen (0,8) **vorsätzliche un fahrlässige Falschaussage ham Strafbarkeit zur Folge**; =bitte richten Sie Ihre Aussage so ein, (1,0) daß Sie sie jederzeit guten Gewissens vertreten können.“

10 Dem widerspricht allerdings die in Asylanhörungen und Verwaltungsgerichtsverhandlungen beobachtete Praxis, schon mit einer persönlich-moralisierenden Ansprache einzusteigen, formale Belehrungen ganz wegzulassen und auf Verdacht hin Anschuldigungen auszusprechen. Unabhängig davon findet sich in jedem Fall eine Standardformulierung der Belehrung im Protokoll. Persönlich-moralisierende Ansprachen werden dagegen nicht aufgeführt.

Gesprächssystems oberflächlich beschreiben. Es ergeben sich Austauschsysteme bzw. „Gespräche als selbstreferentielle Systeme“ (Hausendorf, 1992), bestehend aus regelhaft aufeinander bezogenen Beiträgen.¹¹

Die Konversationsanalyse nutzt einen glücklichen Umstand direkter Kommunikation für die soziologische Analyse. Sie betrachtet die wechselseitigen Feststellungen der Teilnehmer über ihre Äußerungen, statt, wie die Hermeneutik, Äußerungen isoliert auf ihre verborgenen Potentiale hin auszudeuten. Sie nutzt konsequent „höchst willkommene und informative Explikatoren“ (Goffman, 1978, 140) zur Erschließung von Bedeutung. Schegloff (1992) formuliert den Vorteil der immanenten Analyse in Abgrenzung zu herkömmlichen Kontext-Analysen:

„[...] it seems increasingly useful to focus, at least in the near term, on the so-called intra-interactional or proximate contexts for talk and conduct. The problems („of bringing external formulations of context to bear on interactional conduct“; T.S.) do not arise in the same fashion, in the case of this sense of context. This is because these contexts tend to be formulated in the first instance by virtue of the observable conduct of the participants, and problems of showing relevance to the participants thus do not arise“ (Schegloff 1992, 197).

Um diesen Vorteil soziologisch nutzbar machen zu können, bedarf die Konversationsanalyse folgender Unterstellungen¹²:

- Bedeutungen werden von den Anwesenden gemeinsam hergestellt. Witze, Klatschgeschichten oder Zeugenaussagen resultieren aus der kooperativen Anstrengung der Teilnehmer und basieren auf einem geteilten praktischen Wissen (um Produkt wie Produktion). Einzelbeiträge setzen die Anwesenden gleichermaßen in den erreichten Stand der Herstellung. Sie realisieren gemeinsam, was im Anschluß möglich und gefordert ist.¹³ Wir finden hier einen *methodischen Egalitarismus*.
- Kontext-sensitiv sind die Beiträge im Hinblick auf die aktuelle Gesprächssituation und ihre speziellen Problemlagen. Beiträge erscheinen sinnhaft im Hinblick auf die Realisierung einer formalen Gesprächs-Figur: z. B. als Eröffnung, als Konfirmation, als Aufmerksamkeitssicherung etc. Zur Bestimmung

11 Schneider (1996) zeigt weitergehende Parallelen zwischen der Konversationsanalyse und der Luhmannschen Systemtheorie.

12 Programmatisches findet sich in Moerman und Sacks (1988). Sie benennen die Voraussetzungen für eine situative Verständigung bzw. den Nutzen der Konversationsapparatur (z. B. Sprecherwechsel, Rezeption, recipient-design etc.) für die wechselseitige Verständigung.

13 In der Regel wird ein Sprecher „seine Äußerung auf ihren jeweiligen Empfänger zuschneiden (recipient design), indem er etwa ihren semantischen Gehalt an dessen ihm bekannten Vorwissen ausrichtet“ (Streeck, 1983, 81).

der Funktion eines Beitrages wird also die Konversation als Bezugspunkt gesetzt. Wir finden hier eine *Gesprächs-Fixierung* der Interpretation.

- Die Beiträge erhalten an Ort und Stelle im Gesprächsverlauf ihre Bedeutung. Es gibt kein jenseits des Gesprächs, kein dahinter, davor und danach. Alles was Bedeutung erlangt, zeigt sich in den Reaktionen der Teilnehmer. Etwas wird sozial relevant, insofern es die Anwesenden hier und jetzt antizipieren. Nur weil alles hier und jetzt interaktiv festgestellt wird, kann auch ein Beobachter die Bedeutungen im Vollzug erfassen. Ich nenne dies eine *Präsens-Fixierung*.

Diese methodologische Ausrichtung findet sich nicht nur in der Konversationsanalyse. Wir können sie auch bei anderen Spielarten des methodischen Situationismus wiederfinden; also bei solchen mikrosoziologischen Unternehmungen, die vordringlich die Frage behandeln: Wie ist die soziale Situation möglich?¹⁴ Die Antworten beziehen sich jeweils auf transparente Beiträge, die hier und jetzt ausgetauscht werden.

Zurück zur Asylanhörung. Mit Blick auf das Eröffnungsprogramm der Asylanhörung werden die Bestimmungen der Konversationsanalyse durchkreuzt. Offenbar sind nicht alle Beiträge allen Teilnehmern hier und jetzt zugänglich. Beiträge haben unterschiedliche *Reichweiten*: das (deutsche) Palaver zwischen Entscheider-Ethnograph-Dolmetscher bleibt dem Bewerber unverständlich; das (kurdische) Palaver zwischen Bewerber und Dolmetscher den deutschsprachigen Anwesenden; das „§34 Abs. 3 Satz 2 Asylverfahrensgesetz“ des Entscheiders bleibt den Zuhörern unverständlich, ebenso wie dessen „Blocksatz 23“. Neben fremd-, fach- und spezialsprachlichen Äußerungen finden sich auch privatsprachliche: z. B. am Telefon mit einem Kollegen oder der Ehefrau. Es finden sich außerdem Geflüster, Getuschel und beiläufige Fingerzeige.

¹⁴ Interessant, aber an dieser Stelle nicht zu leisten, wäre ein systematischer Abgleich mit solchen makrosoziologischen Unternehmungen – vor allem von Durkheim und Parsons – zur Beantwortung des Hobbesian problem of order, von deren Unterstellungen sich insbesondere die Ethnomethodologie abgegrenzt hat. Dahrendorf bezeichnet diesen Theoriestrang als *integration theory of society*: die soziale Integration besorgt ein normativer Konsens, der den sozialen Situationen vorgängig ist. Knorr stellt die methodischen Situationisten (als Widerpart) in diese Tradition: „Needless to say, in the American tradition of sociological thought in which most recent micro-sociological approaches have originated, the normative model of social order has dominated the scene. Hence the upsurge of recent micro-sociological orientations they must be seen against the contrast of the normative model of order, and not against the contrast of a conflict model informed by Marx“ (1981, 2). Es wäre die Frage zu untersuchen, inwieweit die methodischen Situationisten dieser Theorietradition verbunden bleiben, indem sie ebenso das Ordnungs- und Integrationsproblem ins Zentrum rücken. Es wäre weiter zu fragen, welche mikrosoziologischen Perspektiven eine Auseinandersetzung mit der *coercion theory of society* (Dahrendorf) eröffnen würde, welche um Konzepte wie Macht, Gewalt, sozialer Wandel, Desintegration, soziale Ungleichheit etc. gruppieren ist.

Entlang der Sprachbarrieren¹⁵ können verschiedene *Teilnehmerschaften* und Integrationen unterschieden werden: der Allrounder (Dolmetscher), die Dialogpartner (mal Entscheider/Ethnograph, mal Bewerber), Experten (Entscheider), das Anhörungsteam (Entscheider und Dolmetscher), Organisationsmitglieder etc. Neben den Teilnehmerschaften werden im sprachlichen Vollzug Ausschließungen für Laien, Ausländer oder bloße Zugucker hergestellt. Auch solche quasi-Teilnehmerschaften sind augenfällig: z. B. wenn sich die Nicht-Eingeweihten im Überhören, Zeitvertreib oder Abschalten üben.¹⁶ Sie gestalten und nutzen ganze Sequenzen als Pausen oder für Erledigungen (Entscheider). Sie bleiben in einer Art Reserve und halten sich so verfügbar – in Erwartung einer baldigen Inanspruchnahme.

Wie kann nun eine immanente Analyse z. B. den Code „Blocksatz 23“, das jeweilige Palaver oder das orakelhafte „§27 Abs. 3“ analysieren? Ganz einfach: sie interpretiert die Beiträge nur, insofern sie aktuell transparent gemacht werden. Z. B. wird nicht das Geflüsterte analysiert, wohl aber, daß jetzt erkennbar *geflüstert* wird; es wird nicht das Palaver analysiert, wohl aber, daß jetzt erkennbar *palavert* wird; es wird nicht das Diktat analysiert, wohl aber daß *diktiert* wird. Die Interpretation beschränkt sich auf die für die Anwesenden verfügbare Oberfläche des Geschehens.

Die Kehrseite des strikten Konversationsbezuges: Mit einer immanennten Interpretation soll und kann nur ein Bruchteil des Geschehens ausgedeutet werden. Inhalte müssen ignoriert werden, die von Anwesenden nicht berücksichtigt werden (können). Die Bedeutungsüberschüsse werden als situativ-unwirksam – und als unbrauchbar für die funktionale Ausgangsfrage nach der Möglichkeit der untersuchten sozialen Situation – eingeklammert. Die immanente Analyse verharrt so bei offensichtlich rätselhaften Rätseln, geflüstertem Geflüster und geheimen Heimlichkeiten. Diese konversationsanalytische Selbstbescheidung wird jedoch hinfällig, wenn wir im Zuge einer Dezentrierung der Situation andere soziale Bezüge erwägen. Mit ihren Äußerungen bedienen und gestalten die Teilnehmer womöglich nicht nur die aktuelle Begegnung, sondern auch weitere soziale Zusammenhänge, wie komplexe Fabrikationsprozesse und systematische Verfahren.

15 Wunderlich (1976) untersucht solche Sprachbarrieren in seiner um den Vorgang der Reziprozität erweiterten Sprechakt-Studie: z. B. im Diskurs zwischen Student und Professor oder zwischen Deutschen und Ausländern (363 ff.).

16 Goffman faßt solche Phänomene unter den Begriff der „Entfremdung in der Interaktion“ (1975). Eine vergleichbare Liste von Zuhörern erstellt er in „Erwiderungen und Reaktionen“ (1976). Demnach gibt es allgemein drei Arten von Zuhörern: den Lauscher, den offiziellen Gesprächsteilnehmer und den offiziellen Gesprächsteilnehmer, der wirklich angesprochen wird (vgl. 1976, 123 f.).

3. Importe in und Exporte aus Situationen

Die immanente Analyse der Eröffnung konnte zeigen, wie per öffentlicher Äußerung – und dazu gehören Gesten ebenso wie Gesprochenes – für alle Anwesenden eine Begegnung bzw. Veranstaltung hergestellt wird. Es wurde allerdings auch die einfache Setzung infrage gestellt, die Eröffnung stelle den Startpunkt einer selbstbezüglichen, hermetischen und linearen Interaktion – sprich: eines geschlossenen Interaktionssystems – dar. Stattdessen finden sich Verweise, Vorgriffe und Rückschauen auf das Verfahren, die den Rahmen der Konversation überschreiten. Es entfaltet sich ein praktischer Zusammenhang, der allein mit Blick auf den situativen Austausch und mithilfe des Sequenzmodells nicht nachvollzogen werden kann.

Um den realen Diskontinuitäten, Brüchen und Sprüngen Rechnung zu tragen, soll im folgenden ein ethnographisches Situationskonzept skizziert werden, das (empirisch) offen läßt, inwieweit eine Situation als zentriert oder als dezentriert interpretiert werden muß. Es entscheidet am Material, inwieweit Beiträge eher auf die Konversation oder auf andere Austauschsysteme bezogen sind. Als einfache Faustregel gilt: Je mehr das situative Geschehen dezentriert betrieben wird, desto weniger lassen sich die Relevanzen situationsimmanent nachvollziehen.

Ob zentriert oder dezentriert: die Begegnung besitzt eine eigene Qualität, die sie gegenüber anderen Bezügen auszeichnet. Nur hier ist die Rezeption der Anwesenden für den Sprecher – ob sie nun adressiert sind oder nicht – unmittelbar einsichtig und relevant. Jeder Akteur in einer Begegnung muß mit der unmittelbaren Beobachtung des Gegenüber und mit dessen möglichen Reaktionen rechnen. Den Beteiligten wird ein Situationsmanagement abverlangt, d. h. eine passende Darstellung für Anwesende. Dieser praktische Situationismus gilt auch gegenüber solchen Äußerungen, die oben als intransparent bezeichnet wurden. Auch im Gebrauch einer Amts-, Privat- oder Fremdsprache muß zumindest sichergestellt werden, daß sich die andere Seite vertrösten läßt (z. B. mit Verweis auf eine spätere Auflösung oder auf die Irrelevanz) oder sicher ist, die wesentliche Wirkung der Äußerung bereits zu kennen.

Eingedenk dieser Einbettung der Äußerungen, hat das Geschehen jedoch noch weitere Facetten, die es nötig erscheinen lassen, den strikten Anwesenden- und Aktualitätsbezug zugunsten einer Dezentrierung zu relativieren. Der direkte Austausch in der Gesprächssituation ist nur ein Aspekt, mit dem sich die Anwesenden herumschlagen müssen. Wichtig sind ebenso die Bezüge, die zu anderen Kontexten hergestellt werden. Es werden für die Anhörung spezifische Rückgriffe gefordert, die im folgenden als Importe bezeichnet werden. Es

werden vice versa mittels bestimmter Methoden Abwesende bzw. Instanzen adressiert, was im folgenden als Export bezeichnet wird.

3.1 Geforderte Importe

Importe sind Rückgriffe, die Anwesenden präsentiert werden. Der Import ist dabei ein schwer eingrenzbares Phänomen, denn ohne Rückgriffe der Interaktionsteilnehmer, d. h. ohne den Aufruf eines gemeinsamen Wissensfundus, funktioniert nichts:

- Z. B. müssen alle Teilnehmer wissen, wie eine Befragung funktioniert, was unter Fragen und Antworten zu verstehen ist.
- Es muß klar sein, in welcher Weise sich ein Dolmetscher benutzen läßt, um die Person jenseits der Sprachbarriere zu verstehen und verstehen zu lassen.
- Es bedarf gewisser Grundkenntnisse über die Bedeutung des Asylverfahrens wie des rechtsstaatlichen Verfahrens allgemein, um eine sinnvolle Prüfung zu absolvieren.
- Abstrakte Konzepte wie die Personalien, die Biographie oder die Staatlichkeit müssen für die Beteiligten verfügbar sein.¹⁷

Die Reihe der von den Teilnehmern notwendig geteilten Wissensbestände ließe sich leicht verlängern. Daß Wissensbestände geteilt sind, heißt nun nicht, daß die Teilnehmer gleichviel wissen. Nur wenn Wissensbestände abstrakt bezeichnet sind, verschwinden – die ebenso das Geschehen prägenden – Differenzen zwischen den Teilnehmerkompetenzen. So verfügt ein Entscheider über detailliertere Gesetzeskenntnisse und vermag die Bedeutung einer Aussage im Licht des Gesetzes womöglich besser zu bewerten. Ein Bewerber verfügt über eine Unmenge an Erinnerungsmaterial aus seinem Herkunftskontext, das er zur Herstellung von glaubhaften autobiographischen Erzählungen – mehr oder weniger unbewußt – verwenden kann. Dies kann folgende Erwägung veranschaulichen:

17 Eine Parallele zum Konzept des Imports findet sich bei Gumpertz' Begriff der „contextualization cues“ (1992): „By contextualization cues I refer to those verbal signs that are indexically associated with specific classes of communicative activity types and thus signal the frame of context for the interpretation of constituent messages. [...] In the rape case, for instance, lexical choice as well as stress placement serve as contextualization cues. [...] Contextualization enters into conversing two ways. At one level of generality, it affects the way we categorize the activities we enact and interactive etiquette we employ. This is not just a matter of labeling, what goes on as, for example, a discussion, committee meeting, classroom session, interview, and the like. It also serves to frame the interaction in such a way as to convey information on what is likely to transpire, what role relations and attitudes are involved, what verbal strategies are expected, and what the potential outcomes are“ (307).

Der Entscheider ist beeindruckt angesichts der fundierten Kenntnisse des Bewerbers über die Architektur und das Alltagsleben in einem algerischen Gefängnis. „Woher aber soll ich wissen“, so fragt er den Dolmetscher wie mich, „ob ich hier einen ehemaligen Gefangenen oder einen Gefängnis- aufseher vor mir habe“. Beides scheint ihm gleich wahrscheinlich. Die wohlfeilen Protokollaussagen des Bewerbers lassen ihm jedoch keine Möglichkeit, begründet an der behaupteten Inhaftierung zu zweifeln. Er verfügt über kein Kriterium, den Import stichhaltig als Schwindel, Nacherzählung oder Bericht zu bestimmen.

Die amtliche Wertschätzung gegenüber Dokumenten und Papieren aller Art – aufgrund ihrer Eigenschaft als „immutable mobiles“ (Latour, 1987) – darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Förderung und Prüfung von mündlichen Importen im Mittelpunkt der Anhörung steht. Der Entscheider hat aufgrund des verfassungsgerichtlich festgestellten sog. „Beweisnotstandes“ bei Asylanträgen allein mit der „Zeugenaussage in eigener Sache“ (des Bewerbers) vorlieb zu nehmen. Allein die Tatsache, daß die Bewerber nur für sich sprechen können, statt handfeste Beweise vorzulegen, darf noch keine Ablehnung begründen. Diese hat sich vielmehr auf die Qualität des mündlichen Vorbringens selbst zu beziehen: auf deren Widerspruchsfreiheit, Plausibilität, Sachhaltigkeit. Die Glaubwürdigkeitsprüfung untersucht, ob die Erzählungen auf die tatsächlichen Erlebnisse des Erzählers zurückgehen. Sie überprüft die behauptete Qualität des Imports: entstammt er dem Reich der Finesse und Phantasie oder wurde all das tatsächlich am eigenen Leib erfahren.

Mithilfe von Importen kann die soziale Anerkennung eines Status oder Titels eingeholt werden. In der Anhörungseröffnung finden sich einige solcher Importe: der Entscheider präsentiert sich an seinem Platz als Verfahrenswalter; der Dolmetscher verweist auf seine staatliche Anerkennung; der Bewerber erscheint zur rechten Zeit am rechten Ort mit seinem Heimausweis etc. Querverweise genügen, um ein Amt oder einen Status als sozialen Tatbestand zu etablieren. Vor Ort stehen die gebräuchlichen Skripte und Requisiten (Goffman) schon bereit: die eingebüßten Gesten und Floskeln, die Infrastruktur des Büros, das Aktenarsenal, die Gesetzestexte und Verfahrensvorschriften.

Für unsere Analyse sind nun gerade solche Importe interessant (und augenfällig), die in der Anhörung explizit eingefordert, verhandelt oder zurückgewiesen werden. Im bürokratischen Kontext werden generell Dokumenten-Importe bevorzugt. Dies verhält sich ebenso in der Asylanhörung. Im folgenden Transkriptausschnitt wird das Wort des Bewerbers vom Akteneintrag beglaubigt:

Im Anschluß an die Präliminarien wird dem Bewerber folgende Frage gestellt:

E Auf die Frage Doppelpunkt ich bin gesundheitlich in der Lage zu meinem Asylantrag Stellung zu nehmen Punkt Absatz Frage (Klack) Warum haben Sie hier keine Papiere eingereicht

D Eh, *****

B ***** Münster

D Seine Papiere hat er in Münster abgegeben

E >in Münster

D >wo er Asylantrag gestellt hat

E (blättert im Anhörungsbogen, redet vor sich hin) Meines Erachtens hat er ganz woanders Asylantrag gestellt ()

D *****

B ***

E Ah ja doch, stimmt ja, ich seh, er hat in A-Stadt Asylantrag gestellt, ist richtig () Personalausweis? ja der wird dann von dort nachgeschickt

D Mhm

E Absatz auf Befragen ich habe meinen (Rückspulen) Absatz auf Befragen meinen Nüfus (türkischer Personalausweis, d. Verf.) habe ich in A-Stadt abgegeben Absatz Frage Schildern Sie mir jetzt bitte komma wie Sie nach Deutschland gekommen sind Punkt neuer Absatz Antwort Doppelpunkt

Die Anerkennungspraxis differenziert zwischen verschiedenen Importweisen: hier das fehleranfällige Antworten – dort die versicherte Schrift. Offenbar verfügt die schriftliche Dokumentation über „matters of facts“ (Raffel), die sie über das Mündliche erheben.¹⁸ Die Geschichte des Bewerbers wird vom Entscheider erst akzeptiert, als sie ein Akteneintrag bestätigt. Der Bewerber hat demnach tatsächlich seinen Paß an der besagten Stelle abgegeben. Dem Entscheider berichtet der Akteneintrag glaubhaft über ein vergangenes Ereignis, dessen Resultate ihm nun für die Anhörung zur Verfügung stehen. Es sind also (aussagekräftige) Dokumente, die in der situativen Verhandlung den Ausschlag geben – und dies nicht, weil sie ein Produkt der Situation wären, sondern andersherum, weil sie schon vorher bestanden. Dokumente können zwar gefälscht – sie können aber nicht mehr in der Situation für aktuelle Bedürfnisse umgeschrieben werden.

¹⁸ Dieses Verhältnis kann sich in anderen Zusammenhängen umkehren: so vertraut man weniger dem von der Polizei protokollierten Tathergang als den Bekundungen des Freundes. Ein Asylhelfer vertraut wohl eher dem mündlichen Bericht seines Klienten als dem offiziellen Anhörungsprotokoll. Solche divergierenden Vertrauensverhältnisse lassen sich mit dem Begriffspaar Sozial- und Systemvertrauen umschreiben.

Nicht jeder Import ist erfolgreich. Ein Import kann zum Ladenhüter werden, der die Adressaten nicht beeindruckt: wie z. B. die Kurdenfahne, die sich ein Bewerber umhängt oder das Foto der Peschmerga-Kämpfer inmitten der kargen kurdischen Berglandschaft, das nicht mal zu den Akten genommen wird. Auch können Dokumente und ihre jeweiligen Aussagen konkurrieren – und neue Fragen aufwerfen:

Der Entscheider hält gleich zu Beginn eine kleine Ansprache: „Sie werden sich wundern, daß ich Sie nochmals hergebeten habe. Das ist ganz einfach: Bei uns ist nämlich ein Brief der schweizerischen Grenzpolizei eingegangen. Die sagen, sie hätten Sie am 12.4.96 an der Grenze zu Österreich aufgegriffen. Nun erklären Sie mir doch bitte mal, warum Sie sich damals als Mehmet ausgegeben haben. Und sagen sie nicht, das stimmt nicht, wir haben Ihre Fingerabdrücke.“ Der Entscheider hält Tele-Fax und Paß hoch, so als wolle er den Beschuldigten noch zusätzlich „mit Material“ beeindrucken. Der Bewerber ist jedoch alles andere als perplex. Ruhig führt er aus, wie die Differenz der Namen sich erklären läßt. Es handelt sich, so übersetzt der Dolmetscher, um zwei – im Türkischen und im Bulgarischen – gebräuchliche Schreibweisen des Namens (Gedächtnisprotokoll).

In der Folge eines Imports erhält die Begegnung eine eigene Dynamik. Es werden Argumente, Warnungen, Vorhaltungen und Beteuerungen ausgetauscht, die den Import ähnlich einer Ressource plündern. Jedes Dokument läßt sich verschieden einsetzen und betrachten. Die eingebrachten Dokumente belagern die Begegnung, fordern ihren Tribut – aber determinieren sie nicht (vgl. Scheffer, 1997a).

Bislang wurden nur solche Importe berücksichtigt, die von den Teilnehmern für die Anwesenden dargestellt werden. In der Anhörung werden allerdings auch solche Importe thematisiert, die ungewußt oder notgedrungen von den Teilnehmern mitgebracht werden. Diese Importe sind besonders für eine Glaubwürdigkeitsprüfung prädestiniert. Überrascht werden die Anwesenden z. B. von dem folgenden Import, der sich in der Hosentasche des Bewerbers befand. Einmal entdeckt, erzählt der Fund dem Finder eine ganze Vor-Geschichte:

Zum Ende der Anhörung wird routinemäßig eine Taschenkontrolle beim Bewerber durchgeführt. Er wird aufgefordert, alles was er bei sich trägt, auf den Tisch zu legen. Zum Vorschein kommt u. a. ein umfangreicher Spickzettel, der in – für den Entscheider und mich – fremden Schriftzeichen Daten und Fakten zum Irak auflistet. Der Bewerber rechtfertigt sich: „Das war nur eine Probe.“ Der Entscheider wertet die Notizen als Beleg für dessen Unglaubwürdigkeit. „Ein richtiger Iraker muß sich nicht

aufschreiben, welche Flüsse durch Bagdad fließen oder wie alt Saddam Hussein ist. Die wissen sowas“ (Mitschrift).

Was mit den wenigen Beispielen lediglich verdeutlicht werden sollte, ist das Folgende: das, was in der Anhörung Bedeutung erlangt, ist nicht auch gleich in der Situation entstanden, wie die ethnomethodologische Rede von der „gemeinsamen Herstellung“ nahelegt. Um zu präzisieren, was hier-und-jetzt geleistet wird, sollten verschiedene Grade der situativen Aus-Gestaltung und Vor-Bestimmtheit unterschieden werden. Situationen (und ihr Personal) werden entwertet, wo nur noch Halbfertigprodukte gehandhabt werden; Situationen (und ihr Personal) werden aufgewertet, wo wesentliche Entscheidungsgrundlagen selbst erst noch zu erarbeiten sind. Entsprechend ist das Gewicht einer Situation – also das, was sich in einer Situation entscheidet – nicht im vorhinein festzulegen, sondern kontextabhängig. In Falle der Asylanhörung heißt dies: verfahrensabhängig. Es kann sich hier und jetzt alles entscheiden oder Vieles bereits als entschieden herausstellen. Mit solchen Formulierungen relativieren wir den Situationsbezug – ohne ihn zu ignorieren. Nicht mehr nur die Frage, wie die soziale Situation möglich wird, treibt die ethnographische Analyse an, sondern die Frage nach den weiteren, hier-und-jetzt eröffneten Zusammenhängen.

3.2 *Organisierte Exporte*

Es lassen sich in der Anhörung nicht nur Importe *in* die Situation, sondern auch Exporte *aus* der Situation beobachten. Die oben genannten organisierten Importe (Formulare, Akten, Pässe) verweisen auf vorgängige Situationen, in denen diese Dokumente für den Export fabriziert wurden. In der Asylanhörung lassen sich solche Exportprodukte finden, die hier und jetzt ihren Ursprung – aber noch nicht ihre Adressaten – haben.

Doch wo zeigt sich dies am Material? Exporte zeigen sich insbesondere dort, wo Äußerungen nicht Anwesende, sondern Abwesende adressieren, wo die Begegnung nicht ermöglicht wird, sondern mit abwegigen Erledigungen befrachtet. Solche Äußerungen finden sich in der beschriebenen Eröffnung:

- Bei der ersten Sprechprobe ins Mikrofon spricht der Entscheider einen Gruß aus: „Guten Morgen, Ihr Lieben, hier gibt's wieder neue Arbeit!“ oder „Bitte schreiben Sie.“ Mit dem „Ihr Lieben“ oder „Sie“ sind offenbar nicht der Bewerber oder der Dolmetscher gemeint.
- Beim ersten längeren Sprechen ins Mikrofon wendet sich der Entscheider von der Gesprächsrunde ab, dem Mikrofon bzw. den vor ihm auf dem Schreibtisch liegenden Papieren zu. Er hantiert, probiert, korrigiert und

bedient dabei die Knöpfe der Maschine. Erst nachdem er das alles „im Kasten“ hat, kommt er auf die Anwesenden zurück.

- Beim Einleitungsdictat spricht der Entscheider wiederum direkt Außenstehende an: „Guten Morgen bitte melden Sie folgendes Protokoll Aktenzeichen E 2084 215246 nach Blocksatz 23 bitte folgenden Text Frage Doppelpunkt Sie haben bei Ihrer Antragstellung vor dem Bundesamt angegeben Komma daß Sie nicht im Besitz von Personalpapieren sind Punkt.“ Die Aufforderung ist verschlüsselt. Der Entscheider unterstellt, das „Sie“ wissen, was mit dem „Blocksatz 23“ gemeint ist (offenbar nicht, „Blocksatz dreiundzwanzig“ zu schreiben). Bewerber oder Dolmetscher müssen gar nicht verstehen, was damit gemeint ist.
- Der Entscheider spricht das Einleitungsdictat, während in der Sub-Anhörung zwischen Bewerber und Dolmetscher noch der zurückliegende Übersetzungsauftrag (die Eröffnungsfeststellungen zur Belehrung etc.) bearbeitet wird.

Der Entscheider spricht in eine andere Richtung; er erwartet von dem Diktat keinerlei Resonanz von Seiten der Anwesenden; er macht die Diktatrede den Anwesenden nicht verständlich; er diktiert, während die Anwesenden gar nicht zuhören können. „Was hier vor sich geht“ (Goffman), zeigt sich nur dann, wenn wir statt der Gesprächs-Fixierung weitere Beitrags-Bezüge in Erwägung ziehen. Erst dann klärt sich, wozu und wie diese gestaltet werden. Und das heißt für das methodische Vorgehen: diese Äußerungen sind nicht mehr zugunsten der Präsenz-Fixierung einzuklammern, sondern mit Blick auf das Verfahren auszuklammern. Wir kalkulieren nun mit anderen Reichweiten und Bezügen. So wird mit dem diktierten „Blocksatz 23“ folgender Protokolltext geschrieben und einem Lesepublikum verfügbar gemacht:

„Der Antragsteller ist darüber belehrt worden, daß er verpflichtet ist, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die in seinem Besitz befindlichen Urkunden oder andere Unterlagen, auf die er sich beruft, vorzulegen.

Der Antragsteller wird auf die Wahrheits- und Mitwirkungspflicht im Asylverfahren hingewiesen.

Der Antragsteller wurde darauf hingewiesen, heute alle Tatsachen und Umstände, die seinen Asylanspruch begründen bzw. einer Abschiebung entgegenstehen, anzugeben. Ein späteres Vorbringen kann gem. Abs. 3 AsylVfG unberücksichtigt bleiben, wenn dadurch die Entscheidung des Bundesamtes verzögert wird. Ebenso kann das Verwaltungsgericht gem. § 36 Abs. 4 Satz 3 AsylVfG diese Tatsachen unberücksichtigt lassen, wenn andernfalls deren Entscheidung verzögert würde.

Eine anwaltliche Vertretung im Asylverfahren liegt nicht vor.

Über die Anhörung ist nachfolgende Niederschrift aufgenommen worden“ (Protokolle 3.6., 7., 5.4.).

Für die Gesprächsmaschinerie der Anhörung ist es unerheblich, ob der Entscheider statt „Blocksatz 23“ versehentlich „Blocksatz 8“ diktirt; ob die Geheimformel „§9 AuslG oder §12 AsylVerfG“ lautet oder die Frage nach den Asylgründen nur als „Nachfrage“ diktirt wird. Für die Herstellung einer gelungenen Anhörung ist all dies aber ganz und gar nicht unerheblich. Entsprechend finden sich Korrekturen (des Diktats) oder Vorsichtsmaßnahmen (das nochmalige Reinhören ins Tonband), die anderen Konventionen folgen, als sie durch das anwesende Publikum auferlegt sind. Die Erklärung hierfür findet sich bei:

„[...] conversation is not the only context of talk. Obviously talk can (in modern society) take the form of a platform monologue, as in the case of political addresses, stand-up comedy routines, lectures, dramatic recitations, and poetry readings. These entertainments involve long stretches of words coming from a single speaker who has been given a relatively large set of listeners and exclusive claim to the floor“ (Goffman 1981a, 137).

Goffmans' Liste ließe sich angesichts des Anhörungsmaterials leicht verlängern: Es kann gesprochen werden, um damit ein Anhörungsprotokoll zu schreiben, zu korrigieren, zu vervollständigen oder abzusichern; oder es kann gesprochen werden, um einen Übersetzungsauftrag zu formulieren. Es muß also jede Gesprächsanalyse im Einzelnen darlegen, wem oder was eine Äußerung geschuldet ist, statt ein durchgehende Relevanzstruktur zu unterstellen – und Abwegiges kaltzustellen.

Auch in konversationsanalytischen Arbeiten finden sich Ansätze, die Institutionalität von Konversationen bzw. ihren „externen Kontext“ (Schegloff) zu berücksichtigen. Den Anlaß bieten solche Sequenzen, die im Vergleich mit der formal bestimmten, gängigen Konversation auffällig werden. An einer Studie von Heritage und Greatbatch über TV-Interviews kann das Vorgehen vorgestellt werden:

„Among published studies that have focused on institutional talk, several of the more significant and influential have dealt with data in which the institutional character of the interaction is embodied first and foremost in its form – most notably in turn-taking systems which depart substantially from the way in which turn-taking is managed in conversation and which are perceivedly ‚formal‘ in character. Following Sacks, Schegloff and Jefferson's (1974) initiative, interactions in court-rooms (Atkinson and Drew 1979) [] and news interviews (Greatbatch 1985, 1988; Clayman 1987)¹⁹

19 Die Autoren geben dazu folgende Literaturangaben: Greatbatch, D. (1985), *The social organisation of news interview interaction*, Unpublished PhD dissertation, England: University of Warwick; Clayman, S. (1987), *Generating news: the Interactional organisation of news*

have been shown to exhibit systematically distinctive forms of turn-taking which powerfully structure many aspects of conduct in these settings“ (Heritage und Greatbatch 1991, 95).

Durch die material-immanente Kontrastbildung kann demnach das von Schegloff aufgeworfene Relevanzproblem (herangetragener Strukturbedingungen) gelöst werden:

„For if it can be shown that the participants in a vernacularly characterized institutional setting such as courtroom pervasively organize their turn-taking in a way that this is distinctive from ordinary conversation, it can be proposed that they are organizing their conduct so as to display and realize its ‚institutional‘ character over its course and that they are doing so recurrently and pervasively“ (ebd.).

In der Folge werden die herausdestillierten speziellen Strukturmuster und Prozeduren benutzt, um zu erklären, wie die Teilnehmer eines TV-Interviews füreinander beobachtbar machen, daß gerade diese spezialisierte institutionelle Interaktion bestritten wird:

„Moreover, as we shall show, the management of this event as an ‚interview‘ is the collaborative achievement of the parties. Across their various questions and answers – whether hostile or not – IR (interviewer, T.S.) and IE (interviewee, T.S.) collaboratively sustain a definition of their joint circumstances as ‚an interview‘ (rather than a ‚discussion‘) by restricting themselves to the production of questions and answers“ (ebd., 98).

In dieser Weise kann dann ein Fernsehinterview, eine Gerichtsverhandlung oder eine Radiodiskussion in gewohnter Weise, d. h. per Sequenzanalyse, als eine besondere Gattung untersucht werden, ganz so wie ein Witz oder eine Klatschgeschichte. Die Konversationsanalyse fragt wiederum, mittels welcher formalen Schritte die Teilnehmer diese Gesprächsgattung aktuell und gemeinsam hervorbringen; wie sie füreinander zeigen, in was für einer Situation sie sich befinden. In diesem Sinne dienen auch hier die Beiträge der Gesprächssituation und werden allein mit Aktualitätsbezug interpretiert.

Daß auch diese Studien keinen oder nur einen schematischen Gebrauch von ethnographischem Kontextwissen machen, kann anhand einer Gerichts-Studie von Drew (1992) gezeigt werden:

Drew bezieht sich in seiner Untersuchung über die Aussagen von Zeugen und Kläger vor einem Geschworenengericht auf das Konzept des „over hearing audience“, das Heritage und Greatbatch (1991) zur Analyse von „news interviews“ entwickelt hatten. Drew beobachtet (verlängerte) Pau-

sen, (häufige) Wiederholungen und Zusammenfassungen wie sie für „natürliche Konversationen“ unüblich sind und im Zuge der untersuchten Konversation auch gar keinen Sinn machen:

„But in examination, partial repeats are not generally associated with attorneys' doubt about prior answers, nor with witnesses' selfrepair [...]“ (Drew 1992, 476).

Er erkennt hier ein besonderes „recipient-design“ (Schegloff 1972) und folgert, ganz ähnlich wie Goffman:

„The use of ,participants' here needs to be qualified“ (Drew 1992, 474). Demnach werden nicht nur die Gesprächspartner adressiert, die unmittelbar auf und mit Äußerungen reagieren, sondern auch die anwesenden Geschworenen, die als stumme Zuhörer der Veranstaltung beiwohnen: „However, the talk between attorney and witness in examination is, of course, designed to be heard, understood, and assessed by a group of nonspeaking overhearers, the jury“ (ebd., 475). Die Sprecher sprechen sie an – mit der Schwierigkeit, Verständigung ohne jegliches feed-back sichern zu müssen.

Die Analyse muß an diesem Punkt mit der sequentiellen Untersuchung brechen, mit der Sinn noch als „interaktiv erzeugt“ vorgeführt werden kann. Drew muß, will er die beobachteten Besonderheiten erklären, einzelne Beiträge mithilfe von Hintergrundinformationen (über die Organisation der beobachteten Gerichtsverfahren) ausdeuten. Dieses Unterfangen wird aufgrund der bloß auditiven Konversationsdaten nur halbherzig betrieben: es fehlen Beobachtungsdaten über die Reaktionen der anwesenden Geschworenen, bzw. über die Bedeutung von Blickkontakten. Womöglich sind die „sonderbaren“ Korrekturen und Versicherungen Reaktionen auf Reaktionen des Publikums und keineswegs immer vorauseilende Sicherungen.

Und selbst solche Beobachtungsdaten müssen nicht Aufschluß geben. Die Korrekturen müssen garnicht, wie Drew vermutet, bloß auf Anwesende zielen. Es gibt weitere Möglichkeiten, Eindruck zu machen, die allerdings im zentrierten Situationskonzept der Konversationsanalyse keine Berücksichtigung finden.

Der analytische Blick über den Tellerrand der Konversation hinaus muß nicht schon bei Anwesenden enden. Er kann und sollte je nach dem „communicative context“ (Cicourel, 1992) auch auf abwesende, zukünftige und bloß potentielle Zuhörer gerichtet werden. In der Anhörung werden solche Exporte gleich in mehrfacher Hinsicht und Weise geleistet: für das Protokoll mittels Diktat (Entscheider), für eine soziologische Forschung mittels Tonbandmitschnitt und Mitschrift (teilnehmender Beobachter) oder für die Erinnerung auch mittels Zeugenschaft (alle Anwesenden). Dabei werden Bedeutungsexporte ganz und gar nicht immer – wie gerade die verdeckt-aufnehmende Konversationsanalyse

seltsamerweise annimmt – im Wissen aller fabriziert. Die Anhörungen weisen mindestens die folgenden Formen auf:

- *offen*: Das Diktiergerät steht auf dem Schreibtisch. Es wird vor aller Augen bedient. Der Bewerber kann beobachten, wann und wie lange diktiert wird, und so zumindest die Erledigung eines Satzes, einer Antwort oder eines Themas erahnen.²⁰ Außerdem wird der Bewerber über das Prozedere in Kenntnis gesetzt: Daß er später die Gelegenheit bekommt, die Protokollfassung der Fragen und Antworten in einer Rückübersetzung zu hören und eventuell Änderungen anzumelden. Der Dolmetscher ist diesseits der Sprachbarriere, soweit er nicht vom Übersetzen abgelenkt ist, weitgehend im Bilde. Er kann gar als Co-Autor fungieren. Er wird gemeinsam mit dem Entscheider Protokoll-Formulierungen suchen, Vorlagen liefern, Fehler anmahnen und Korrekturen einfordern.
- *verdeckt*: Der anwesende Ethnograph fertigt, ähnlich einem Spion, einen Mitschnitt von dem auditiven Geschehen, ohne hiervon die Teilnehmer vorher zu unterrichten.²¹ Erst nach der Anhörung werden – anders als bei dem Spion – diese informiert und die Erlaubnis für eine wissenschaftliche, anonyme Verwendung erbeten. Der Sinn und Zweck verdeckter Exporte liegt im „ungeschminkten“ Erfassen des Geschehens. Insbesondere die Konversationsanalyse fertigt solche Exporte, entsprechend der Maxime, die „natürliche Situation“²² nicht zu manipulieren. Die Teilnehmer sollen nicht die Möglichkeit haben, für das Mikrophon zu sprechen. Sie sollen nicht Selektionen oder Darstellungen im Hinblick auf ein weiteres Publikum vornehmen können. Sie sollen sich wie sonst auch verhalten. Nur weil den Anwesenden die anderweitige Bedeutung ihres Tuns nicht transparent ist, kann die Herstellung der „natürlichen Situation“ gelingen. Die Konversationsanalyse ist also selbst ein Exportunternehmen

20 Das Protokollieren vor Strafgerichten unterscheidet sich von dieser Exportart. Das Protokollieren besorgt ein eigens bestellter Schriftführer (stillschweigend). Entsprechend bleibt unklar, wann und wie lange protokolliert wird. Bei konversationsanalytischen Gerichtsstudien findet sich keine Auskunft über diese fortlaufende Überführung und Rahmung des Geschehens.

21 Ein Paradebeispiel des verdeckten Imports ist die „versteckte Kamera“, die auf nichtsahnende Opfer gerichtet wird, welche mit oder ohne Animateur in eine lächerliche Situation geraten. Zumeist ist nur dieser Animateur und Schauspieler über den Publikumsbezug im Bilde.

22 Dieser konversationsanalytische Begriff erscheint mißverständlich: er sagt – wie Laien oft vermuten – weder etwas über die Häufigkeit von Situationen, noch etwas über deren Normalität. So wie er in der Konversationsanalyse verwandt wird, bezeichnet er die Abwesenheit einer Exportorientierung. Die Beiträge zielen allein auf die (geheim abgehörte) Konversation. Diese Naivität der Teilnehmer erlaubt es, die Beiträge als „Beiträge von [...]“ (dem deklarierten setting) zu untersuchen. Mit der Intervention eines Mikrofons, einer Kamera oder eines Publikums wäre diese Normalität dahin: der Forscher hätte nun über andere „Beiträge von [...]“ (z. B. einem Interview) zu berichten, die freilich nicht weniger „natürlich“ wären. Hinter der Titulierung der Natürlichkeit steckt also das behandelte Zuordnungsproblem, das der Konversationsanalytiker durch die Täuschung der anderen Teilnehmer überspielt.

par excellence, ohne das Exportgeschäft in ihren Situationsanalysen in Rechnung zu stellen.

– *offen-unbestimmt*: Den Teilnehmern ist ungeachtet der Offenheit von Exporten nicht auch schon klar, nach welchen Maximen ihr Auftreten relevant gemacht wird. Fragen wirft z. B. die Anwesenheit des Ethnographen auf. Der Ethnograph ist potentieller Exporteur: er hört zu, beobachtet das Geschehen, erstellt Mitschriften. Die Fragen des Entscheiders – „Wofür ist das?“ oder „Wozu brauchen Sie das!“ – zielen auf diese Unbestimmtheit der möglichen Material-Verwendung. Die „Soziologie“ ist dem Entscheider kein Begriff – schon gar nicht die „Ethnographie“. Meine Teilnahme als Beobachter bringt neue Unsicherheiten mit sich: als Zeuge könnte ich der Leitung in Nürnberg, dem lokalen Chef oder Kollegen Einblicke geben, die sonst nur über das Guckloch des Protokolls gewährt werden. Für einen Bewerber liegen in ähnlicher Weise die Maßgaben im Dunkeln, nach denen die diktirten Aussagen im Protokoll bewertet werden. Es werden vorab keine Kriterien für gute oder schlechte Fluchtgeschichten expliziert, um so ein Maß an Authentizität zu erhalten. Ob eine Äußerung zum Nachteil oder zum Vorteil gereicht, erschließt sich dem Bewerber nur aus den Erfahrungsberichten seiner Vorgänger.

Festzuhalten ist in Abgrenzung zum zentrierten Situationskonzept: das Wissen, was und wie exportiert wird, ist fragmentiert und uneinheitlich. Entsprechend unterschiedlich sind (und werden) die Teilnehmer an der Fertigung und Gestaltung des Exports beteiligt. Offenbar sind unter ihnen die notwendigen Kenntnissen unterschiedlich verteilt.²³

So achten nur Entscheider und Dolmetscher darauf, daß alle Eröffnungs-feststellungen abgehandelt werden. Beide liefern Ergänzungen, Nachfragen oder Meldungen: „Hast du das schon gemacht?“ oder „Ist das fertig?“ oder „Haben wir das?“. Dagegen weist in keinem von mir beobachteten Fall ein Bewerber auf einen ausstehenden Punkt hin: z. B. daß er nicht zu seiner Gesundheit befragt wurde, daß keine Belehrung erfolgte oder daß das Aufnahmegerät noch gecheckt werden müsse. Es scheint, als sei ihm das obligatorische Eröffnungsprogramm ebenso unbekannt, wie dem Ethnographen, der das erstmal der Veranstaltung beiwohnt. Beratungs-

23 Ein interessanter Fall für diese Ungleichverteilung der Produktionsmittel findet sich in einer Untersuchung von Shuy (1987) über die Lenkung von geheim mitgeschnittenen Konversationen durch FBI-Agenten. Shuy zeigt, wie die verdeckten Ermittler die Konversation mit den Verdächtigen in richtige Bahnen lenken, ihnen Fallstricke legen und Verräterisches entlocken. Sie tun dies mit Blick auf die spätere Präsentation der Tonbandaufnahme vor einem Geschworenengericht. Das Band soll aussagekräftig sein, d. h. die Geschworenen beeindrucken.

stellen raten deshalb, einen Rechtsanwalt (als Export-Experten) zu konsultieren.²⁴

Qua Protokoll werden ausgesuchte Aspekte der Anhörungssituation sowohl einem festen Kundenstamm wie auch einem abstrakten Markt zur Verfügung gestellt. Die verschiedenen Konsumenten entwickeln eigene „Transformationskonventionen“ (Goffman, 1977, 60). Welche Lesweisen können und sollten hier von den Exporteuren in Rechnung gestellt werden?

Anschaulich ist die Aufnahme durch den *Bewerber*, dem zunächst direkt im Anschluß an die Anhörung das Protokoll zur Genehmigung rückübersetzt wird. In der Rückübersetzung muß der Bewerber seine Formulierungen wiedererkennen, bzw. kann – was auch punktuell passiert – Vergessenes, Verfälschtes oder Mißverständliches anmahnen.²⁵ Hier sind Konventionen zu beachten, damit der Bewerber auch solche Aussagen absegnet, die ihm hinterrücks schaden können (z. B. indem negative Konnotationen durch die unantastbaren Entscheid erfragen ausgelöst werden).

Bekannt ist das selektive Querlesen des *Vorgesetzten*, der sich allein anhand der Protokolle ein Bild von der Arbeit seiner Einzelentscheider macht. Er geht fehlerhafte Protokolle mit dem Entscheider durch und formuliert dabei Ansprüche. Er fordert z. B. eine animierende Eröffnungsfrage zur Biographie und eine offen-interessierte Frage zu den Asylgründen.

Erwartbar sind systematische Lesweisen der *rechtskundigen Instanzen* (v. a. Rechtsanwalt und Verwaltungsrichter), die das fertige Protokoll zur Klagevorbereitung und im Klageverfahren gegenlesen. Der Rechtsanwalt hat die per Protokoll begründete Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen – und eine Klage zu begründen. Der Richter hat anhand des Materials ein Urteil über die Klage zu fällen. „Blocksatz 23“ exportiert für diese Instanzen, daß in der Anhörungssituation erwiesenermaßen eine juristisch-adäquate Belehrung stattgefunden hat.

24 Konversationsanalytische Arbeiten (vgl. den Sammelband von Drew und Heritage, 1992) können keinen klaren Gesichtspunkt angeben, nach dem sich Professionelle von Laien unterscheiden. Die bisherigen Ausführungen schließen diese Lücke: Die Professionalität zeigt sich nicht nur in bestimmten formalen Redezügen, sondern radikaler, im Wissen darum, daß diese Redezüge überhaupt hier und jetzt ein unbedingtes Erfordernis darstellen. Diesem Wissen kommt deshalb eine Schlüsselrolle bei der Herstellung „institutional settings“ zu; weshalb es mißverständlich ist, stets nur die „gemeinsame Herstellung“ zu betonen. Die Teilnehmer sind nicht austauschbar.

25 Erst später wird das fertige Protokoll mit dem Bescheid zugesandt. Die Zusendung ist im Asylverfahrensgesetz geregelt. Wird ein Bescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt, sind die getroffenen Entscheidungen (z. B. die Ausreisepflicht) nicht rechtswirksam.

Allein mit *Vorsicht* kann *unbefugten Lesezirkel* begegnet werden, die immer mal wieder einzelne Exportstücke erhalten. Als solche gelten Schlepper und Fluchthelfer, die die Protokolle als Lehrmaterial zweckentfremden. Entsprechend vermeiden es Entscheider, bestimmte Auflösungen von Fangfragen im Protokoll zu liefern. Als unbefugt gelten auch staatliche Stellen des Herkunftskontextes, die anhand der Protokolle Verfolgungsmaßnahmen ausüben. Entsprechend sollen Protokolle nicht un-anonymisiert außer Haus gehen, um nicht asylrelevante Nachfluchtgründe zu schaffen. Diese entstehen unter Umständen schon per Export (an den Herkunftsstaat), wenn dort (z. B. im Irak) allein die Asylantragstellung gehandelt wird.

Mit dem Export per Anhörungsprotokoll gehen bestimmte, mehr oder weniger kalkulierbare Risiken einher: eine Anhörung kann als schlampig, formfehlerhaft oder ungenügend gewertet werden; das Protokoll kann zur Bewerber-Schulung zweckentfremdet werden; es kann zum Anlaß für Verfolgungsmaßnahmen werden. Allein der Verzicht auf jeglichen Export könnte diese Risiken eliminieren. Dieser Verzicht jedoch ist ausgeschlossen, weil der Export selbst ein unbedingtes Erfordernis darstellt: eine Anhörung wird im Verfahren nur in der „Distanzsprache“ (Raible, 1995) des Protokolls relevant (Zeugenschaften sind sekundär). Eine bloß mündliche Anhörung wäre dagegen für die weitere Fallbearbeitung gar nicht verfügbar.

4. Schluß: Die Eröffnung als Exportsicherung

Das eröffnende Erfragen der Personalien, die Erkundigung nach dem gesundheitlichen Befinden, die Feststellung ordentlicher Teilnehmerschaft aller Anwesenden, der Verständigungstest mit dem Dolmetscher oder die Belehrung über die Pflichten können nun weitreichender als noch mit Hilfe des zentrierten Situationskonzeptes erklärt werden. Die Eröffnungsformeln verweisen alleamt auf Gültigkeitskriterien der Anhörung mit Blick auf das Verfahren und garantieren diese (erst) mit der Protokolleintragung. Widersprüchliche oder lückenhafte Aussagen können, sind diese idealen Rahmenbedingungen einmal etabliert, ganz allein dem Aussagenden angelastet werden. Oder andersherum: um substanzlose, widersprüchliche oder sachlich-falsche Aussagen zu ermöglichen, sollen Verwechslungen (des Anzuhörenden), Sinnestrübungen (des Angehörten), Einschüchterungen (durch unbefugte, mißtrauenweckende Teilnehmer), Scherze (des Angehörten in Unkenntnis der Verfahrensfolgen) oder Mißverständnisse (der Übersetzung) von vornherein ausgeschlossen werden.

Unzulänglichkeiten in der Bewerber-Darstellung sollen – um gute Gründe für eine Entscheidung zu liefern – auf das Fehlen der Verfolgungseigenschaft

und nicht auf die interaktive Herstellung der Darstellung verweisen. Blieb jedwede Ausrede dagegen im Bereich des Möglichen, könnten begründete und unbegründete Anträge gar nicht differenziert werden. Entsprechend ist ein Protokoll dann gut, wenn es die näheren Umstände neutralisiert und „Unsicherheiten absorbiert“ (Cyert und March). Die Präliminarien in Anhörung und Protokoll sind hierfür eine Voraussetzung. Sie rahmen die Anhörung als eine ideale Sprechsituation, in der es einem tatsächlich verfolgtem Bewerber möglich gewesen wäre, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zu machen. Dies soll nicht heißen, daß damit das Protokoll schon unangreifbar wird und die betreffende Anhörung über alle Zweifel erhaben. Auch die nachfolgenden Frage-Answer-Passagen des Protokolls haben die Einhaltung der Konventionen (z. B. die freie Rede zu den Asylgründen) zu bestätigen.²⁶

Erst durch gelungene Im- und Exporte lassen sich die versprengten Situationen praktisch als Episoden ein-und-derselben Fallgeschichte zuordnen. Erst mit der konzeptuellen Öffnung der Situationsanalyse für Importe und Exporte kann die Anhörung entsprechend als Verfahrensschritt erscheinen. Die Konversationsanalyse kann, indem sie sich auf das (gemeinsame) Management der Begegnung beschränkt, nicht diese Retro-Perspektive thematisieren, die die Situation in ihrem Ablauf und ihrer Wirkung prägt. Schon die hier vorgeführte bruchstückhafte Analyse der Anhörungseröffnung konnte zeigen, daß die Frage nach der Ermöglichung einer sozialen Situation nicht mit der goffmanschen Frage identisch ist, was in der Situation eigentlich vor sich geht. Teilnehmer produzieren Sozialität (auch) in weiteren Maßstäben und Dimensionen – und setzen sich dabei zu einem gewissen Teil vom Hier und Jetzt und Gegenüber ab.

Ist nun dieser Bruch mit der Präsensfixierung, Gesprächsfixierung und dem methodischen Egalitarismus nur für die Asylanhörung relevant? Gilt das Gesagte womöglich nur für rechtförmige Verfahren oder auch für Verfahren in Institutionen²⁷ allgemein? Müssen dagegen die Spielarten bloßer Geselligkeit davon ausgenommen bleiben? Ein Statement zur Verallgemeinerbarkeit läßt sich hier nur als methodischer Gedankengang formulieren. Wir hatten festgestellt, daß sich Exporte insbesondere anhand von Selbst-Korrekturen, Spezifizierungen oder Versicherungen zeigen lassen – also anhand solcher Äußerungen, die nichts zur aktuellen Verständlichkeit beitragen und stattdessen die Konversation befrachten, zerfasern und verkomplizieren. Solche nichtssa-

26 Diese allgemeinen Ausführungen verweisen auf weitere Untersuchungen zur Glaubwürdigkeitsprüfung und zur Verschriftlichung. Sie sind nur als Ausblick, nicht als Klärung zu verstehen. Es kann hier lediglich angedeutet werden, welche weiteren Bedeutungen aus den eröffnenden Formelsätzen erwachsen.

27 Peters (1991, 237 ff.) schlägt vor, Institutionen generell als verfahrensgesteuert anzusehen, d. h. alle Entscheidungen in Institutionen lassen sich als „in Verfahren erzielt“ beschreiben.

genden Überformungen finden sich wohl nicht nur im Spezialfall der Anhörung, sondern überall dort, wo – und wenn auch nur einzelne – Teilnehmer mit einem weiteren Publikum rechnen: beim Medienauftritt, beim wissenschaftlichen Kongreß oder beim Nachbarschaftsplausch. Daß nicht der Export und seine Berücksichtigung durch die Teilnehmer eine Ausnahme darstellt, sondern umgekehrt, die Geschlossenheit der Gesprächssituation, zeigt sich am Aufwand, Verschwiegenheit (z. B. in der Therapie²⁸, der Beichte, beim Gespräch unter Freunden oder Ganoven) zu garantieren.

Transkriptsymbole:

D	Dolmetscher
E	Entscheider
B	Bewerber
S	teilnehmender Beobachter
>	direkter Anschluß an vorherigen Beitrag
#	direkter Anschluß an vorletzten Beitrag
***	fremdsprachiges Palaver (aus der Sicht des Entscheiders und des Ethnographen)
=	das Nachfolgende wird vom nächsten Beitrag übersprochen
<i>Kursiv</i>	die Teile, die den vorherigen Beitrag übersprechen
()	Pause
—	diese (unterstrichenen) Passagen werden vom Entscheider auf Band diktiert
(...)	Erläuterung des Autors

LITERATURVERZEICHNIS

Amann, Klaus und Stefan Hirschauer (1997), Die Befremdung der eigenen Kultur. Ein Programm, in: K. Amann und S. Hirschauer (Hg.), *Die Befremdung der eigenen Kultur. Zur ethnographischen Herausforderung soziologischer Empirie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 7–53.

28 Hier zeigt sich, wie unwahrscheinlich das Export-Verbot ist. Es glaubhaft zu versichern, ist die Voraussetzung für spezialisierte Konversationsformen: „Die therapeutische Situation ist ähnlich wie die Szene eine Nische für die Mitteilung ungewöhnlicher Anliegen und Probleme. Allerdings sollen hier persönliche Auskünfte nicht über Dritte und nicht gegenseitig gemacht werden. Dafür bieten sie einen Zuhörer, der zum auskunftgebenden ‚Patienten‘ in keiner privaten Beziehung steht und eine Einrichtung, die sie mit einigen anderen professionellen Gesprächssituationen teilt: die Schweigepflicht. Sie umhüllt wie ein Schutzwall aus Diskretion die Sprechsituation und bietet so eine Grundbedingung für die Erweiterung von Grenzen des Mitteilbaren, z. B. schambesetzte Themen. Das Arztgeheimnis ist dabei ein auch rechtlich einklagbares Versprechen, ‚nichts weiterzuerzählen‘. Die aus der Situation gewonnenen Informationen werden nur intern festgehalten, vorwiegend in Form schriftlicher Protokolle des Zuhörers“ (Hirschauer, 1993, 129).

- Atkinson, J. Maxwell und P. Drew (1979), *Order in Court. The Organisation of the Verbal Interaction in Judicial Settings*, London: The Macmillan Press LTD.
- Bender, Rolf und Armin Nack (1995), *Tatsachenfeststellung vor Gericht. Vernehmungslehre*. Band II. München: C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung.
- Cicourel, Aaron (1968), *The Social Organization of Juvenile Justice*, New York u. a.: John Wiley & Sons Inc.
- Cicourel, Aaron (1992), The interpenetration of communicative contexts: examples from medical encounters, in: Alessandro Duranti und Charles Goodwin (eds.), *Rethinking context – language as an interactive phenomenon*, Cambridge: University Press, 291–310.
- Drew, Paul (1992), Contested evidence in courtroom cross-examination: the case of a trial for rape, in: Paul Drew und John Heritage (eds.), *Talk at work. Interaction in institutional settings*, Cambridge: University Press, S. 470–521.
- Drew, Paul und John Heritage (1992), *Talk at work. Interaction in institutional settings*, Cambridge: University Press.
- Garfinkel, Harold (1967), *Studies in Ethnomethodology*, Engelwood Cliffs, NJ: Prentice Hall.
- Goffman, Erving (1967), *Stigma*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Goffman, Erving (1970), *Strategic Interaction*, Oxford: Basil Blackwell.
- Goffman, Erving (1975), Entfremdung in der Interaktion, in: Erving Goffman (Hg.), *Interaktionsrituale – über Verhalten in direkter Kommunikation*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 124–151.
- Goffman, Erving (1976), Erwiderungen und Reaktionen, in: Kurt Hammerich und Michael Klein (Hg.), *Materialien zur Soziologie des Alltags*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 120–176.
- Goffman, Erving (1977), *Rahmen-Analyse: ein Versuch über die Organisation von Alltags-erfahrungen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Goffman, Erving (1981a), Footing, in: Erving Goffman (ed.), *Forms of Talk*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 124–160.
- Goffman, Erving (1981b), The Lecture, in: Erving Goffman (ed.), *Forms of Talk*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 160–197.
- Goffman, Erving (1981c), Radio Talk, in: Erving Goffman (ed.), *Forms of Talk*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 197–331.
- Greatbatch, David (1988), A turn-taking system for British news interviews, in: *Language in Society*, 17, 401–430.
- Gumpertz, John J. (1992), Interviewing in intercultural situations, in: P. Drew und J. Heritage (eds.), *Talk at work. Interaction in institutional settings*, Cambridge: University Press, 302–331.
- Habermas, Jürgen (1984), Überlegungen zur Kommunikationspathologie, in: Jürgen Habermas (Hg.), *Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 226–270.
- Hausendorf, Heiko (1992), Das Gespräch als selbstreferentielles System – Ein Beitrag zum empirischen Konstruktivismus der ethnomethodologischen Konversationsanalyse, in: *Zeitschrift für Soziologie*, Jahrgang 21, Heft 2, April 1992, 226–270.
- Heritage, John und David Greatbatch (1991), On the Institutional Character of Institutional Talk: The Case of News Interviews, in: Deirdre Boden und Don H. Zimmerman (eds.), *Talk and Social Structure: Studies in Ethnomethodology and Conversation Analysis*, Cambridge: Polity Press, 93–137.

- Hirschauer, Stefan (1993), Die therapeutische Situation, in: Stefan Hirschauer (Hg.), *Die soziale Konstruktion der Transsexualität: über die Medizin und den Geschlechtswechsel*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 129–139.
- Holly, Werner (1981), Der doppelte Boden in Verhören. Sprachliche Strategien von Verhörenden, in: W. Frier (Hg.), *Pragmatik, Theorie und Praxis*, Amsterdam: Ropopi, 275–319.
- Knorr-Cetina, Karin (1981), The micro-sociological challenge of macro-sociology: towards a reconstruction of social theory and methodology, in: Karin Knorr-Cetina und Aaron Cicourel (eds.), *Advances in social theory and methodology: toward an integration of micro- and macrosociologies*, Boston: Routledge and Kegan Paul, 1–47.
- Knorr-Cetina, Karin (1991), *Die Fabrikation von Erkenntnis: zur Anthropologie der Naturwissenschaft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kopp, Franz (1996), *Verwaltungsverfahrensgesetz/Verwaltungsverfahrensgerichtsordnung*, München: deutscher taschenbuch verlag (dtv).
- Latour, Bruno (1987), *Science in Action: How to Follow Scientists and Engineers Through Society*, Cambridge: Harvard University Press.
- Luhmann, Niklas (1964), Kontaktstellen, in: Niklas Luhmann (Hg.), *Funktionen und Folgen formaler Organisation*, Berlin: Duncker & Humboldt, 220–239.
- Moerman, Michael (1972), A little Knowledge, in: S.A. Tyler (ed.), *Cognitive Anthropology*, New York: Holt, Rinehart & Winston, 449–469.
- Moerman, Michael (1988), *Talking Culture: Ethnography and Conversation Analysis*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
- Moerman, Michael und Harvey Sacks (1988), On Understanding in the Analysis of Natural Conversation, in: Michael Moerman (ed.), *Talking Culture: Ethnography and Conversation Analysis*, Philadelphia: University of Pennsylvania Press, 180–186.
- Oevermann, Ulrich (1979), Die Methodologie einer „objektiven Hermeneutik“ und ihre allgemeine forschungslogische Bedeutung in den Sozialwissenschaften, in: Hans-Georg Soeffner (Hg.), *Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften*, Stuttgart: Metzler, 352–434.
- Peters, Bernhard (1991), *Rationalität, Recht und Gesellschaft*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Raible, Werner (1995), *Kulturelle Perspektiven auf Schrift und Schreibprozesse – Elf Aufsätze zum Thema Mündlichkeit und Schriftlichkeit*, Tübingen: Gunter Narr.
- Sacks, Harvey; Emanuel A. Schegloff und Gail Jefferson (1974), A simplest systematics for the organization of turn-taking for conversation, *Language* 50 (4), 696–735.
- Scheffer, Thomas (1997a), Der administrative Blick. Über den Gebrauch des Passes in der Ausländerbehörde, in: Klaus Amann und Stefan Hirschauer (Hg.), *Die Befremdung der eigenen Kultur. Zur ethnographischen Herausforderung soziologischer Empirie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 95–113.
- Scheffer, Thomas (1997b), Dolmetschen als Darstellungsproblem. Eine ethnographische Studie zur Rolle der Dolmetscher in Asylanhörungen, *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 26, Heft 3, Juni 1997, 159–180.
- Schegloff, Emanuel A. (1972), Notes on a conversational practice: formulating place, in: D. Sudnow (ed.), *Studies in Social Interaction*, New York: Free Press, 75–119.
- Schegloff, Emanuel A. (1992), In another context, in: Alessandro Duranti und Charles Goodwin (ed.), *Rethinking context – language as an interactive phenomenon*, Cambridge: University Press, 193–227.
- Schneider, Wolfgang Ludwig (1996), Die Komplementarität von Sprechakttheorie und systemtheoretischer Kommunikationstheorie. Ein hermeneutischer Beitrag zur Methodologie von Theorievergleichen, *Zeitschrift für Soziologie*, Jg. 25, Heft 4, August 1996, 263–277.

- Schröer, Norbert (1996), Die informelle Aussageverweigerung. Ein Beitrag zur Rekonstruktion des Verteidigungsverhaltens von nichtdeutschen Beschuldigten, in: Joe Reichertz und Norbert Schröer (Hg.), *Studien zu einer verstehenden Polizeiforschung*, Opladen: Westdt. Verlag, 132–163.
- Schütze, Fritz (1978), Strategische Interaktion im Verwaltungsgericht – eine soziolinguistische Analyse zum Kommunikationsverlauf im Verfahren zur Anerkennung als Wehrdienstverweigerer, *Interaktion vor Gericht*, Baden-Baden, 19–100.
- Shuy, Roger W. (1987), Conversational Power in FBI Covert Tape Recordings, in: L. Kedar (Ed.), *Power through Discourse*, Norwood N.J.: Ablex Publishing Corporation, 43–57.
- Streeck, Jürgen (1983), Konversationsanalyse – ein Reparaturversuch, *Zeitschrift für Sprachwissenschaft*, 2, Heft 1, 72–104.
- Turner, Roy (1972), Einige formale Eigenschaften des therapeutischen Gesprächs, in: M. Auwarter; E. Kirsch und M. Schröter (Hg.), *Kommunikation, Interaktion, Identität*, Frankfurt a.M., Suhrkamp, 140–190.
- Wolff, Stephan (1983), *Die Produktion von Fürsorglichkeit*, Bielefeld: AJZ-Verlag.
- Wolff, Stephan und Hermann Müller (1995), „Sie sind hier bei Gericht“ – Zeugenbelehrungen in Strafprozessen, *Zeitschrift für Rechtssociologie*, 16, Heft 2, 192–220.
- Wunderlich, Dieter (1976), *Studien zur Sprechakttheorie*, Frankfurt: Suhrkamp.

Anschrift des Autors:

Thomas Scheffer
IMIS – Institut für Migration und Interkulturelle Studien
Neuer Graben 19/21
D-49069 Osnabrück